

BDL Kommandantenstraße 80 10117 Berlin

Herrn  
Eduard Oswald, MdB  
Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### Der Vorstand

Kontakt:  
Friedhelm Westebbe  
westebbe@leasingverband.de  
Fon +49(0)30-206337-11  
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 23. März 2007

### Unternehmenssteuerreform leasingverträglich umsetzen

Sehr geehrter Herr Oswald,

die deutsche Leasing-Wirtschaft begrüßt und unterstützt grundsätzlich die mit der Unternehmenssteuerreform und insbesondere mit der Senkung der nominalen Steuersätze verbundenen Zielsetzungen. Im Interesse der notwendigen Haushaltskonsolidierung akzeptieren wir auch, dass die Reform zur Begrenzung der Steuerausfälle einer Gegenfinanzierung bedarf. Äußerst problematisch ist jedoch die Ausgestaltung der z. T. hochkomplizierten und dem Ziel der Steuervereinfachung widersprechenden Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Für unsere Branche hätten sie zur Konsequenz, dass in Zukunft Leasing von Deutschland aus nicht mehr wettbewerbsfähig angeboten werden könnte:

#### Problem:

1. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung des Zinsanteils von Leasing-Raten erfolgt auf der Grundlage stark überhöhter Pauschalierungssätze. Die gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Reduzierung des Satzes für bewegliche Wirtschaftsgüter auf 20 % greift viel zu kurz. Sie ist allenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein. Auf der Grundlage der in Anlage 1 dokumentierten empirischer Erhebungen wäre hier maximal ein Wert von 13 % angemessen. Bei Immobilien, wo nach den tatsächlichen Verhältnissen maximal 50 % Zinsanteil gerechtfertigt wären, beharrt der Regierungsentwurf sogar auf 75 %. Bei kreditfinanzierten Investitionen, mit denen Leasing im Wettbewerb steht, werden demgegenüber lediglich die tatsächlichen Zinsen der Hinzurechnung zugrunde gelegt.
2. Dieselben Finanzierungsaufwendungen, die bereits beim Leasing-Nehmer über die gewerbesteuerliche Hinzurechnung des Zinsanteils besteuert wurden, sollen beim Leasing-Geber zusätzlich noch einmal mit Gewerbesteuer belastet werden. Bei kreditfinanzierten Investitionen unterbleibt hingegen eine derartige Doppelbelastung, weil der Kreditgeber durch das „Bankenprivileg“ des § 19 GewStDV von einer Hinzurechnung seines Refinanzierungsaufwands verschont wird. In Verbindung mit den überhöhten Pauschalierungssätzen führt diese Ungleichbehandlung dazu, dass die Steuerbelastung des Finanzierungs-



Seite 2

aufwands einer Leasing-Investition zukünftig rund das 2,5-fache der Belastung bei kreditfinanzierten Investitionen betragen wird (vgl. Anlage 2).

3. Viele Leasing-Geber laufen Gefahr, entgegen der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzes in den Anwendungsbereich der Zinsschranke zu geraten. Da Leasing nur mit einem hohen Fremdfinanzierungsgrad wirtschaftlich sinnvoll angeboten werden kann, würde der Zinsaufwand des Leasing-Gebers größtenteils die Zinsschranke überschreiten und bei den Ertragssteuern nicht mehr als Aufwand berücksichtigt. Dies führt zu Steuerbelastungen in Größenordnungen von über 150 % (vgl. Anlage 3) und somit zu einer existenzbedrohlichen Auszehrung der Unternehmenssubstanz.

### **Auswirkungen:**

Die Auswirkungen der geplanten Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf den deutschen Leasing-Markt wären dramatisch. Der Investitionsversorgung der mittelständischen Wirtschaft droht eine empfindliche Beeinträchtigung.

Ein Teil des zukünftig ausfallenden Angebots inländischer Leasing-Gesellschaften würde wohl von ausländischen Leasing-Gebern aufgefangen werden. Diese sind mit ihrem Refinanzierungsaufwand weder von einer Hinzurechnung noch von der Zinsschranke betroffen und hätten dadurch erhebliche Wettbewerbsvorteile. Die Leasing-Erträge aus diesen Geschäften würden dann jedoch nicht mehr, wie bisher, ausschließlich im Inland, sondern größtenteils im Ausland versteuert. Damit wäre ein Abfluss von Steuersubstrat verbunden, der durch die Reform eigentlich gerade verhindert werden soll.

Ein bedeutender Teil der Leasing-Investitionen von zuletzt 54 Mrd. Euro pro Jahr würde weder von ausländischen Anbietern aufgefangen noch durch kreditfinanzierte Investitionen ersetzt werden können. Dies ginge insbesondere zulasten des deutschen Mittelstands, der aufgrund seiner mittelfristig nicht zu überwindenden Eigenkapitalschwäche besonders auf das Leasing mit seinen speziellen betriebswirtschaftlichen Vorteilen angewiesen ist. Wegen der im Vergleich zum Kredit günstigeren Risikosituation können dort bislang arbeitsplatzschaffende Investitionen durch Leasing noch realisiert werden, für die eine Kreditfinanzierung aus Bonitätsgründen nicht gewährt würde. Es besteht die Gefahr, dass die positiven Effekte der Steuersatzsenkung für wesentliche Teilbereiche der deutschen Wirtschaft durch die negativen Auswirkungen der Gegenfinanzierung in den Hintergrund gedrängt werden.

### **Abhilfe:**

Die beschriebenen Probleme könnten durch moderate Änderungen des Gesetzentwurfs abgewendet werden, ohne dass die von der Koalition verabschiedeten Eckpunkte grundsätzlich in Frage gestellt werden müssten:

1. Die Sätze zur pauschalen Bestimmung des hinzurechnungspflichtigen Zinsanteils von Leasing-Raten sollten auf realistische Werte herabgesetzt werden, die 13 % für Mobilien und 50 % für Immobilien nicht übersteigen. Die gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Reduzierung auf 20 % bei Mobilien reicht bei weitem noch nicht aus.
2. Wenn zukünftig Leasing-Nehmer durch die Hinzurechnung des Zinsanteils wie Kreditnehmer behandelt werden, müssten fairerweise auch Leasing-Geber steuerlich Kreditgebern gleichgestellt werden. Zur Vermeidung einer wettbewerbsverzerrenden und gleichheitswidrigen Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands von Leasing-Investitionen sollte deshalb das „Bankenprivileg“ nach § 19 GewStDV zukünftig auch für Leasing-Geber geöffnet werden (Formulierungsvorschlag siehe Anlage 2). Diese Forderung stützt sich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom



Seite 3

12.11.1976, BvR 197/73; DB 1977, S. 191) und wird sogar von der Kreditwirtschaft selbst, vertreten durch den Zentralen Kreditausschuss (ZKA), befürwortet.

3. Die vom Gesetzgeber nicht intendierte und hinsichtlich der angestrebten Sicherung von Steuersubstrat sogar kontraproduktive Anwendung der Zinsschranke auf Leasing-Unternehmen sollte durch eine Ergänzung der so genannten „Escape-Klausel“ verhindert werden. Der BDL hat hierzu in Anlage 3 einen Vorschlag unterbreitet, der dem Gesetzesziel der Sicherung von Steuersubstrat vollumfänglich Rechnung trägt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Oswald, dringend darum, unsere Petiten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu unterstützen. Bitte helfen Sie mit, dass Leasing auch in Zukunft seine Funktion als Investitionsmotor für die deutsche Wirtschaft und insbesondere für den Mittelstand wahrnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e. V.

Friedrich Wilhelm Patt  
Vorstand

Friedhelm Westebbe  
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

## **Pauschalierungssätze für Finanzierungsanteil an Realität anpassen**

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der hinzurechnungspflichtige Teil der Leasing-Raten von einem Fünftel bei Mobilien (§ 8 Nr. 1 Buchst. d E-GewStG) bzw. von drei Vierteln bei Immobilien (§ 8 Nr. 1 Buchst. e E-GewStG) dem „Finanzierungsanteil“ entsprechen. Nachfolgend wird dargelegt, dass derart hohe Finanzierungsanteile allenfalls bei außergewöhnlichen, in der Praxis selten anzutreffenden Vertragskonstellationen erreicht werden. Bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Verträge liegen sie deutlich niedriger und zwar in einer Größenordnung zwischen 10 und 15 % bei Mobilien und zwischen 50 und 60 % bei Immobilien. Die stark überhöhten Pauschalierungssätze würden Leasing-Nehmer gegenüber Kreditnehmern benachteiligen und die Wettbewerbsfähigkeit des Leasing massiv beeinträchtigen.

### Abgrenzung und rechnerische Bestimmung des Finanzierungsanteils

Nach unserem Verständnis können als „Finanzierungsanteil“ der Leasing-Raten nur die darin kalkulatorisch berücksichtigten Zinskosten des Leasing-Gebers für die Finanzierung der zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter gemeint sein. Diese Zinskosten beinhalten die Marge des Refinanzierers, die auch bei den alternativ zum Leasing zu betrachtenden kreditfinanzierten Investitionen der Hinzurechnung unterliegen würde. Die Marge der Leasing-Gesellschaft ist hingegen nicht einzubeziehen. Sie stellt Entgelt für Dienstleistungen des Leasing-Gebers im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verwertung des Leasing-Objekts, mit der Einräumung von Optionsrechten, mit der Übernahme der Anlagenbuchhaltung anstelle des Nutzers etc. dar. Ebenfalls auszuscheiden sind Entgelte für ergänzende Service-Leistungen, etwa beim Full-Service-Leasing im Kfz-, IT- oder Büromaschinenbereich, die unstreitig keinen Finanzierungsanteil enthalten und deren Umfang in der Praxis mit großer Bandbreite variiert. Hier empfiehlt sich eine explizite Aufteilung des Leasing-Entgelts in eine Finanzierungs-Leasing-Rate und eine „zinsfreie“ Service-Rate. Die Höhe des Finanzierungsanteils in der Finanzierungs-Leasing-Rate hängt von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere von der Laufzeit des Leasing-Vertrages, vom Finanzierungszins und vom durchschnittlich gebundenen Kapital.

Bei der Ermittlung des Finanzierungsanteils ist zu berücksichtigen, dass es bei nahezu allen in der Leasing-Praxis gebräuchlichen Refinanzierungsformen während der Laufzeit des Leasing-Vertrages faktisch zu einer annuitätischen Tilgung der Finanzierungsmittel kommt, die aus den kalkulatorischen Abschreibungsbestandteilen der Leasing-Raten und „ersparten Zinsen“ gespeist wird. Der Umfang der Tilgungsleistungen hängt insbesondere vom kalkulatorischen Restwert des Leasing-Objekts ab. Die vom BMF angewendete Berechnungsmethode, wie sie in dem Papier „Ökonomische Aspekte der steuerlichen Behandlung von Finanzierungsaufwendungen“ (Quelle: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) dokumentiert ist, berücksichtigt diesen Umstand nicht und führt zu einer deutlichen Überschätzung der tatsächlichen Finanzierungsanteile.

### Empirische Erhebung zu den Finanzierungsanteilen im Vertragsbestand der BDL-Mitglieder

#### Mobilien

Im Vertragsbestand der knapp 200 BDL-Mitgliedsunternehmen befinden sich Leasing-Verträge über Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von rund 225 Mrd. Euro. Auf Basis dieser Grundgesamtheit wurde eine Erhebung durchgeführt, die rund 30 % des Mobilien-Leasing-Sektors abbildet. Im Rahmen der Stichprobe wurden Durchschnittswerte der beiden maßgeblichen Vertragsparameter für den Finanzierungsanteil der Leasing-Raten bestimmt, nämlich die Vertragslaufzeit und der kalkulatorische Restwert. Dabei erfolgte eine Differenzierung nach den

Anlage 1 zum Schreiben vom 23. März 2007  
Seite 2

Objektgruppen Maschinen, Informationstechnik (IT), Fahrzeuge mit garantierten Restwerten, Fahrzeuge mit nicht garantierten Restwerten und Sonstige Mobilien. Als Rechnungszins wurde der Durchschnittswert für den Einstandszins bei Leasing-Unternehmen in den vergangenen 10 Jahren (abgeleitet aus der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank) von 5 % zugrunde gelegt. Dieser Wert stellt nach Expertenmeinung auch eine gute Prognose für das Durchschnittsniveau in den kommenden Jahren dar. Es ergaben sich die folgenden rechnerischen Finanzierungsanteile der Leasing-Raten:

Objektgruppe	Maschinen	Informationstechnik (IT)	Fahrzeuge mit garantiertem Restwert	Fahrzeuge ohne garantierten Restwert	Sonstige Mobilien
durchschnittliche Vertragslaufzeit	58,7 Monate	45,4 Monate	38,4 Monate	30,6 Monate	56,3 Monate
durchschnittlicher kalk. Restwert bezogen auf Anschaffungswert	10,7 %	2,5 %	46,7 %	37,5 %	12,6 %
rechnerischer Finanzierungsanteil der Leasing-Raten bei $i = 5\%$	13,3 %	9,1 %	18,0 %	12,2 %	13,3 %
nachrichtlich: Anteil der Objektgruppe am gesamten Mobilien-Leasing	13,4 %	8,6 %	20,5 %	44,4 %	13,2 %

Der mit dem jeweiligen Anteil am Mobilien-Gesamtmarkt gewichtete Durchschnittswert über die verschiedenen Objektgruppen für den tatsächlichen rechnerischen Finanzierungsanteil der Leasing-Raten beläuft sich auf **13,4 %**.

### Immobilien

Im Bereich des Immobilien-Leasing wurde eine Stichprobe mit einem Umfang von knapp 1.300 Verträgen und einem Investitionsvolumen von rund 10 Mrd. Euro erhoben. Die Leasing-Verträge wurden in Klassen eingeteilt, die sich jeweils hinsichtlich der den Finanzierungsanteil bestimmenden Parameter unterscheiden. Für jede Klasse wurden typische Werte für die Vertragsart, die Laufzeit, das wertmäßige Verhältnis zwischen Grundstück und Gebäude sowie den Restwert des Leasing-Objekts bei Vertragsende bestimmt und die typischen sonstigen Vertrags Elemente (teilw. Mieterdarlehn, Preisindex gebundene Mieten etc.) herangezogen. Mit dieser Maßgabe wurden, wiederum unter Zugrundelegung des aus der Vergangenheit abgeleiteten und als Zukunftsprognose geeigneten Zinssatzes von 5 %, die rechnerischen Zinsanteile ermittelt. Folgende Klassen wurden unterschieden:

Klasse I: Vollamortisationsvertrag über 20 Jahre; Grundstücksanteil 20 %

Klasse II: Vollamortisationsvertrag über 20 Jahre; Erbbaurechtsbasis (Erbbauzins wird außerhalb der Leasing-Rate vom Leasing-Nehmer getragen)

Klasse III: Teilamortisationsvertrag über 20 Jahre; Grundstücksanteil 20 %; Restwert des Leasing-Objekts 52 % (entspricht Restbuchwert von Grundstück und Gebäude)

Klasse IV: Teilamortisationsvertrag über 20 Jahre; Erbbaurechtsbasis (Erbbauzins wird außerhalb der Leasing-Rate vom Leasing-Nehmer getragen); Restwert des Leasing-Objekts 40 % (entspricht Restbuchwert des Gebäudes)

Anlage 1 zum Schreiben vom 23. März 2007  
Seite 3

Klasse V: Teilamortisationsvertrag über 12 Jahre; Grundstücksanteil 20 %; Restwert des Leasing-Objekts 71,2 % (entspricht Restbuchwert von Grundstück und Gebäude)

Klasse VI: Teilamortisationsvertrag über 12 Jahre; Erbbaurechtsbasis (Erbbauzins wird außerhalb der Leasing-Rate vom Leasing-Nehmer getragen); Restwert des Leasing-Objekts 64 % (entspricht Restbuchwert des Gebäudes)

Es ergeben sich folgende rechnerischen Finanzierungsanteile bezogen auf die aufwandswirksamen Leasing-Raten (d.h. ggf. ohne Mieterdarlehn):

Vertragsklasse	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI
rechnerischer Finanzierungsanteil der Leasing-Raten bei $i = 5\%$	50,3 %	45,5 %	58,4 %	52,0 %	60,9 %	55,1 %
nachrichtlich: Anteil der Vertragsklasse am Gesamtgeschäft (Stichprobe)	20 %	10 %	25 %	15 %	20 %	10 %

Die Erhebung zeigt, dass sich die tatsächlichen Finanzierungsanteile der Leasing-Raten schwerpunktmäßig in einer Spanne zwischen 50 % und maximal 60 %, teilweise sogar deutlich darunter (45,5 % in Klasse II) bewegen. Gewichtet man die Ergebnisse der einzelnen Klassen mit dem Anteil der Klasse am Gesamtgeschäft, so ergibt sich ein Durchschnittswert von **54,7 %**.

Da der Pauschalierungssatz für Immobilien nicht nur für Leasing, sondern auch für die klassische Vermietung von Gewerberäumen zum Einsatz kommen soll, wurde ergänzend ein typischer herkömmlicher Gewerbemietvertrag untersucht. Zugrunde gelegt wurde eine typische indexgebundene Marktmiete von jährlich 7 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, ein Grundstücksanteil von 20 % und eine 100-prozentige Fremdfinanzierung über 20 Jahre zu 5 % Zins. Hiernach errechnet sich ein tatsächlicher Finanzierungsanteil der Mieten von **35,1 %**.

Es zeigt sich, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene pauschale Finanzierungsanteil von 75 % bei keiner Vertragsform auch nur annähernd erreicht wird. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für das Immobilien-Leasing und für die klassische Immobilien-Vermietung scheint eine Obergrenze für den Pauschalierungssatz bei Immobilien von **50 %** angemessen.

#### Petium

Die Pauschalierungssätze für den Finanzierungsanteil von Mieten und Leasing-Raten in § 8 Nr. 1 Buchst. d und e E-GewStG sollten auf realistische Werte reduziert werden. Dabei sollten die im Rahmen der o. e. Erhebung ermittelten Durchschnittswerte von

- 13 % bei Mobilien und
- 50 % bei Immobilien

nicht überschritten werden.

## Leasing-Geber von Hinzurechnung des Refinanzierungsaufwands freistellen

Leasing-Nehmer werden zukünftig Kreditnehmern gleichgestellt, indem ein pauschalierter Finanzierungsanteil der Leasing-Raten der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuge-rechnet wird. Angesichts dessen wäre es geboten, dass auch Leasing-Geber den Kreditgebern gleichgestellt werden und analog § 19 GewStDV mit ihrem Aufwand aus der Refinanzierung des Leasing-Vermögens von einer Hinzurechnung verschont bleiben. In dem Gesetzentwurf ist indessen eine Einbeziehung von Leasing-Unternehmen in den Schonbereich des § 19 GewStDV nicht vorgesehen. Im Gegenteil wird der Refinanzierungsaufwand des Leasing-Gebers durch die Ausweitung der Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf die Forfaitierung sogar zusätzlich belastet. Darüber hinaus soll § 9 Nr. 4 GewStG gestrichen werden, der für Leasing-Geber wirtschaftlich einen ähnlichen Effekt wie eine Einbeziehung in § 19 GewStDV gehabt hätte. Damit wird ohne materielle Begründung die seit jeher im Gewerbesteu-ergesetz verankerte Korrespondenz zwischen Hinzurechnung beim Leasing-Nehmer (§ 8 Nr. 7 GewStG) und entsprechender Kürzung beim Leasing-Geber (§ 9 Nr. 4 GewStG) aufgegeben. Dies ist aus ökonomischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht akzeptabel.

### Leasing droht wettbewerbsverzerrende Doppelbesteuerung

Leasing-Gesellschaften stehen am Markt im Wettbewerb mit Banken, die Kredite zur Investitionsfinanzierung ausreichen. Unternehmer, die in ihrem Betrieb geleaste Wirtschaftsgüter einsetzen, konkurrieren mit Unternehmen, die ihre Investitionen mit Krediten finanzieren. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität – sowohl auf Anbieter- als auch auf Nachfragerseite – ist es deshalb geboten, Leasing-Investitionen gegenüber kreditfinanzierten Investitionen steuerlich nicht zu benachteiligen. Nach dem Gesetzentwurf würden Leasing-Investitionen jedoch dadurch diskriminiert, dass es zu einer Doppelbesteuerung der Finanzierungskosten sowohl beim Leasing-Geber als auch beim Leasing-Nehmer käme. Bei kreditfinanzierten Investitionen wird dies dagegen durch die Freistellung des Kreditgebers nach § 19 GewStDV verhindert. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob und inwieweit Leasing-Geber, Leasing-Nehmer, Kreditgeber und Kreditnehmer durch die Unternehmenssteuerreform gegenüber der bisherigen Rechtslage absolute Be- oder Entlastungen erfahren. Entscheidend ist allein ein Vergleich der zukünftigen relativen steuerlichen Belastungsposition von Leasing-Investitionen gegenüber kreditfinanzierten Investitionen.

Das große Ausmaß der Benachteiligung des Leasing zeigt das Beispiel einer Investition, bei der aus Vereinfachungsgründen nur die Aufwandskategorien Finanzierungsaufwand (13) und Sonstiger Aufwand (insb. Abschreibungen) (87) betrachtet werden. Die Investition kann im Wege des Leasing realisiert werden und führt dann zu einer Leasing-Rate von  $13 + 87 = 100$ . Alternativ wird eine Kreditfinanzierung betrachtet, bei der die beiden Aufwandspositionen direkt in die GuV des Steuerpflichtigen eingehen. Für die beiden Varianten ergeben sich (bei einem unterstellten Hebesatz von 400 %) folgende steuerlichen Belastungen des jeweiligen Finanzierungsaufwands von 13:

	Leasing-Geber/ Kreditgeber	Leasing-Nehmer/ Kreditnehmer	Summe
<b>Leasing-Investition</b>	13 Zins x Hinzurechnungsfaktor 0,25 x GewSt-Satz 14 % = 0,455	100 Leasing-Rate x 0,20 pausch. Finanzierungsanteil x Hinzurechnungsfaktor 0,25 x GewSt-Satz 14 % = 0,7	0,455 + 0,7 = 1,155 das entspricht 8,9 % des Finanzierungsaufwands
<b>Kreditfinanzierte Investition</b>	0 (§ 19 GewStDV)	13 Zins x Hinzurechnungsfaktor 0,25 x GewSt-Satz 14 % = 0,455	0 + 0,455 = 0,455 das entspricht 3,5 % des Finanzierungsaufwands

Das Beispiel zeigt, dass die steuerliche Belastung des Finanzierungsaufwands bei der Leasing-Investition zukünftig das **2,5-fache** ( $1,155 : 0,455$ ) derjenigen einer vergleichbaren kreditfinan-

Anlage 2 zum Schreiben vom 23. März 2007  
Seite 2

zierten Investition betragen würde. Die reine Finanzierungsleistung im Bereich des Leasing wird steuerbedingt um 8,9 % verteuert, diejenige des Kredits nur um 3,5 %.

Zu einer besonders gravierenden Benachteiligung kommt es, wenn mehrere Miet-, Leasing- und Finanzungsverhältnisse ineinandergreifen. Dann findet eine Mehrfachbesteuerung ein und desselben Finanzierungsaufwands auf jeder Stufe der Leistungskette statt (Kaskadeneffekt). Beispiele aus der Praxis sind die mittelfristige, auf ein bestimmtes Bauvorhaben begrenzte Vermietung geleaster Baumaschinen oder die Vermietung einzelner Ladengeschäfte einer im Wege des Immobilien-Leasing finanzierten Einkaufspassage durch eine Betreibergesellschaft.

### Verfassungsrechtliche Aspekte der Hinzurechnung

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es geboten, Leasing-Gesellschaften von einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung ihres Refinanzierungsaufwands freizustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12.11.1976 (1 BvR 197/73; DB 1977, 191) sinngemäß entschieden, dass ein Verfassungsverstoß bestanden hätte, wenn Pfandleihunternehmen trotz des zunehmenden Substitutionswettbewerbs zwischen Pfandkredit und Bankkredit und trotz der zunehmenden Angleichung der hohen Fremdkapitalquoten von Pfandleihern und Banken *nicht* seit 1974 die Vergünstigung des § 19 GewStDV eingeräumt worden wäre.

Die gleichen Grundsätze müssen auch für das Leasing gelten. In einem großen Marktsegment herrscht ein massiver Substitutionswettbewerb zwischen Leasing und Kredit. Dies zeigt sich u. a. in einer Abhängigkeit der Entwicklung des Leasing-Neugeschäfts von der jeweils aktuellen Kreditvergabepolitik der Banken. Die unbestreitbar bestehenden Unterschiede zwischen Leasing und Kredit ähneln, zumindest vom Grundsatz her, denen zwischen Pfandkredit und Bankkredit. Auch beim Leasing steht das Leasing-Gut im Mittelpunkt. Leasing-Geber sind Volleigentümer des Leasing-Objekts und befriedigen sich notfalls aus dessen Verwertung. Sie verfügen über besondere Objekt- und Marktkenntnisse sowie über etablierte Verwertungsstrukturen. Wegen dieser Objektbezogenheit des Leasing kann die Bonität des Leasing-Nehmers – ähnlich wie beim Pfandkredit aber anders als beim Bankkredit – vergleichsweise in den Hintergrund treten. Auch der Fremdfinanzierungsanteil bei Leasing-Unternehmen steht dem von Banken in nichts nach. Im Gegenteil: Aufgrund der o. e. Objektbezogenheit des Leasing und der damit verbundenen günstigeren Risikoposition kann Leasing i. d. R. sogar mit einem noch geringeren Eigenkapitalanteil betrieben werden als das Kreditgeschäft. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien ist demnach eine Einbeziehung von Leasing-Unternehmen in § 19 GewStDV geboten.

Einer Freistellung des Leasing von der Hinzurechnung steht auch nicht entgegen, dass Leasing nicht den Vorschriften des KWG unterliegt. Denn weder ist das KWG auf die o. e. Pfandleihunternehmen anzuwenden (§ 2 Abs. 1 u. 3 KWG) noch auf Asset-Backed-Securities-Gesellschaften. Letztere wurden unlängst u. a. deshalb in § 19 Abs. 3 GewStDV aufgenommen, um die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, die keinen unmittelbaren Zugang zum Kapitalmarkt haben (vgl. BT-Drs. 15/537 u. 15/1042). Gerade die Erweiterung des Finanzierungsspielraums im Mittelstand ist anerkanntermaßen die Domäne der deutschen Leasing-Wirtschaft, so dass diese Begründung im Lichte der vorstehenden Betrachtungen auch für eine Einbeziehung des Leasing in den Schonbereich des § 19 GewStDV gelten muss.



Anlage 2 zum Schreiben vom 23. März 2007  
Seite 3

### Petition

- Änderung der Ermächtigungsvorschrift des § 35c GewStG und Einführung eines Absatzes 4 in § 19 GewStDV mit folgendem Wortlaut:

*„(4) Bei Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 Ziffer 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind Entgelte und ihnen gleichgestellte Beträge nur für solche Schulden anzusetzen, die dem Betrag entsprechen, um den das Anlagevermögen abzüglich der Wertansätze für vermietete Wirtschaftsgüter das Eigenkapital übersteigt.“*

#### hilfsweise:

- Änderung des § 9 Nr. 4 GewStG in folgenden Wortlaut:  
*„4. ein Fünftel der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und drei Viertel der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Überlassung von nicht beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit die beweglichen oder nicht beweglichen Wirtschaftsgüter beim Mieter oder Pächter – unterstellt er wäre Eigentümer – zum Anlagevermögen gehören würden.“*

Hinweis: Falls im Gesetzgebungsverfahren die Quotienten „ein Fünftel“ und „drei Viertel“ in § 8 Nr. 1 Buchs. d und e GewStG geändert werden, müsste der vorstehende Regelungsvorschlag entsprechend an die neuen Quotienten angepasst werden.

## **Zinsschranke leasingverträglich ausgestalten**

Wir erkennen das von der Bundesregierung mit der Zinsschranke (§ 4h E-EStG) verfolgte Ziel an, der konzerninternen Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland entgegenzuwirken und übermäßig hohe Fremdkapitalquoten zu unterbinden, sofern diese allein aus Gründen der Steueroptimierung angestrebt werden. Entscheidend ist jedoch die in der Gesetzesbegründung enthaltene Vorgabe, dass Unternehmen nicht belastet werden sollen, die ohne steuerliche Gestaltungen eine hohe Außenfinanzierung aufweisen. Zu den letztgenannten Unternehmen gehören Leasing-Gesellschaften. Ähnlich wie bei Banken ist ihr hoher Fremdkapitalanteil ausschließlich betriebswirtschaftlich durch die Eigenart des betriebenen Geschäfts bestimmt. Gegen die Intention der Gesetzesbegründung droht hier durch die Anwendung der Zinsschranke ein gewaltiger Kollateralschaden.

### Leasing-Geschäftsmodell bedingt aus betriebswirtschaftlichen Gründen hohe Fremdkapitalquote

Der Einsatz von Eigenkapital ist, auch ohne steuerliche Effekte, um ein Vielfaches teurer als der von Fremdkapital. Während der Zins (sprich: Preis) für Fremdkapital derzeit um 5 % schwankt, erwartet der Kapitalmarkt für die Überlassung von Eigenkapital wegen des höheren Ausfallrisikos und der größeren Varianz der Erträge eine Bruttoverzinsung bzw. –rendite von zum Teil über 20 %. Deshalb sind alle Unternehmen bestrebt, teures Eigenkapital nur insoweit einzusetzen wie es betriebswirtschaftlich notwendig ist. Entscheidend ist hierbei das mit den jeweils zu finanzierenden Aktivitäten verbundene Risiko. Riskante Aktivitäten (z. B. Forschung und Entwicklung oder die Erschließung von Bodenschatzvorkommen) erfordern mehr Eigenkapital als sichere, da eventuelle Verluste zur Vermeidung einer Insolvenz durch Eigenkapital aufgefangen werden müssen.

Eine vergleichsweise sichere Aktivität ist das Kreditgeschäft von Banken. Entsprechend internationalen Übereinkünften wird hierfür eine Ausstattung mit durchschnittlich 8 % Eigenkapital für ausreichend erachtet. Noch sicherer als das Kreditgeschäft ist das Verleasen von Investitionsgütern. Anders als ein Kreditgeber ist der Leasing-Geber Volleigentümer des Leasing-Gegenstands. Er verfügt über ausgeprägte Kenntnisse der Objekte und der Investitionsgütermärkte sowie über etablierte Verwertungsstrukturen. Sollte ein Leasing-Nehmer seinen langfristig fest vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann sich der Leasing-Geber deshalb wesentlich besser aus der Verwertung des Objekts befriedigen als dies ein Kreditgeber könnte. Diesem durch Studien belegten Umstand wird im Übrigen sogar im Rahmen der internationalen Basel-II-Anforderungen Rechnung getragen, die jedoch in Deutschland für Leasing-Unternehmen ohnehin nicht unmittelbar gelten. Wegen der ausgesprochen günstigen Risikoposition des Leasing-Gebers wird das Leasing-Geschäft in Deutschland mit einer Eigenkapitalausstattung von zum Teil deutlich unter 8 % betrieben. Dies kommt gerade auch den oftmals mittelständischen Leasing-Nehmern zugute, da sich die letztlich von ihnen zu tragenden gesamten Finanzierungskosten der Investition dadurch deutlich reduzieren.

Im Übrigen führen die Aktivitäten der deutschen Leasing-Unternehmen nicht zu einem Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland. Das jährliche Leasing-Volumen von derzeit rund 54 Mrd. Euro betrifft nahezu ausschließlich Inlandsinvestitionen deutscher Leasing-Gesellschaften, die an inländische Unternehmen außerhalb des Leasing-Geber-Konzerns „at arm's length“ verleast werden. Die damit verbundenen Leasing-Zahlungen unterliegen beim Leasing-Geber der deutschen Ertragsbesteuerung und gehen dem Fiskus somit nicht verloren.

### Zinsschranke treibt Leasing-Unternehmen in die Insolvenz

Die Zinsschranke in ihrer derzeit vorgeschlagenen Form droht nun dem vorstehend beschriebenen, auch gesamtwirtschaftlich vorteilhaften Geschäftsmodell des Leasing die Grundlage zu entziehen. Die auf die abzugsbeschränkten Fremdfinanzierungsaufwendungen anfallenden Steuern wären für Leasing-Unternehmen existenzbedrohlich und würden Leasing-Investitionen drastisch bis zur Unwirtschaftlichkeit verteuern. Dies zeigt die folgende Rechnung, bei der die für das Mobilien-Leasing typischen Relationen von Leasing-Raten, Zinsaufwand, sonstigem Aufwand und Gewinnmarge sowie ein Gewerbesteuerhebesatz von 400 % zugrunde gelegt wurden:

Ausgangsdaten		Zinsschranke		Körperschaftsteuer		Gewerbesteuer	
Leasing-Raten	100	Steuerbilanz-gewinn	2	Steuerbilanzgewinn	2	Steuerbilanzgewinn	2
sonst. Aufwand (insb. AfA)	85	Zinssaldo	13	nichtabziehbare Finanzierungskosten	8,5	nichtabziehbare Finanzierungskosten	8,5
Finanzierungskosten	13	EBIT	15	KSt-pflichtiges Einkommen	10,5	Hinzurech. abziehb. Fin.-Kosten (25 %)	1,125
Gewinnmarge	2	Zinsschranke (30%)	4,5	KSt/SolZ 15,825 %	1,662	Gewerbeertrag	11,625
		nichtabziehbare Fin.-Kosten	8,5	(davon entfallen auf Finanzierungskosten	1,345)	Gewerbesteuer 14 %	1,628
						(davon entfallen auf Finanzierungskosten	1,348)

Die Tabelle zeigt die Besteuerung des Leasing-Gebers. Insgesamt ergibt sich eine Steuerbelastung aus GewSt + KSt/SolZ von 3,290. Der Vorsteuer-Gewinn von 2 wird dadurch in einen Nachsteuer-Verlust von -1,290 verkehrt, was einem **Durchschnittssteuersatz von 165 %** entspricht. Von der gesamten Steuerlast sind 2,693 durch die Nichtabzugsfähigkeit von Finanzierungskosten verursacht. Berücksichtigt man mit, dass die Leasing-Raten beim Leasing-Nehmer durch die Hinzurechnung des Finanzierungsanteils zusätzlich mit Gewerbesteuer in Höhe von  $100 \times 20 \% \times \frac{1}{4} \times 14 \% = 0,7$  belastet werden, so ergibt sich eine **Gesamtsteuerbelastung (sprich: eine Verteuerung) der Finanzierungskosten von 3,393, das entspricht 26 %**. Der Vortrag der nicht abziehbaren Zinsen geht ungenutzt ins Leere, da sich an der Relation zwischen Finanzierungskosten und Gewinnmarge – bedingt durch das Geschäftsmodell – auch in Zukunft nichts ändern wird bzw. nichts ändern kann.

Es liegt auf der Hand, dass die Leasing-Gesellschaft aus der vorstehenden Beispielrechnung unter den gegebenen Verhältnissen nicht weiterexistieren könnte. Eine Überwälzung der steuerlichen Zusatzbelastung auf die Preise kommt aus Gründen des Wettbewerbs (insbesondere auch mit dem Kreditgewerbe) nicht einmal annähernd in Betracht. Auch ohne Neugeschäft wäre eine Insolvenz nicht mehr abzuwenden, da allein die Steuern auf die Finanzierungskosten des Altbestandes (165 % bezogen auf die Gewinnmarge) die Substanz des Leasing-Unternehmens in kürzester Zeit aufzehren würden.

### Keine Abhilfe durch Escape-Klauseln

Die vorgesehenen Escape-Klauseln sind bei Leasing-Unternehmen oftmals nicht geeignet, die existenzbedrohliche Anwendung der Zinsschranke zu verhindern:

- Die Freigrenze von 1 Mio. Euro dürfte selbst von den kleinsten Leasing-Gesellschaften überschritten werden. Das durchschnittliche jährliche Finanzierungskostenvolumen unserer Mitglieder bewegt sich in einer Größenordnung von 35 Mio. Euro.



Anlage 3 zum Schreiben vom 23. März 2007  
Seite 3

- Ein Großteil unserer Mitgliedsunternehmen gehört Konzernen an. Die Mutterunternehmen sind in der Regel Banken oder Hersteller von Investitionsgütern. Im Immobilien- und Großmobilen-Leasing oder auch bei PPP-Projekten kommen aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen darüber hinaus Objekt- bzw. Projektgesellschaften zum Einsatz, die i. d. R. mit ihren Gesellschaftern einen Konzern i. S. des § 4h E-EStG bilden dürften. Oft liegt zwischen den Konzernunternehmen keine Organschaft vor und kann auch nicht ohne weiteres hergestellt werden (z. B. aus Haftungsgründen oder bei Mitbeteiligung von Fremdgesellschaftern). Die von Objektgesellschaften verleasten Immobilien und Großmobilen werden zuweilen von (i. d. R. inländischen) Kreditinstituten finanziert, die mittelbar an der Objektgesellschaft wesentlich beteiligt sind. Die Finanzierung erfolgt zu marktüblichen Konditionen und führt nicht zu einem Abfluss von Steuersubstrat. Über § 8a KStG würde es in diesen Fällen zwangsläufig zur Anwendung der Zinsschranke kommen.
- Eine Ausstattung des Leasing-Unternehmens mit Eigenkapital mindestens in Höhe des Konzerndurchschnitts scheidet aus wirtschaftlichen Gründen aus. Wie oben ausführlich dargelegt, basiert das Geschäftsmodell des Leasing maßgeblich auf dem „sparsamen“, der geringen Risikointensität des Leasing-Geschäfts angemessenen Einsatz von (teurem) Eigenkapital. Ein höherer Eigenkapitaleinsatz ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht ohne Nutzen und wäre insofern Ressourcenverschwendung. Dies umso mehr, als sich mit den im Leasing-Geschäft zu erzielenden geringen Margen bei einem höheren Eigenkapitaleinsatz nicht annähernd die vom Kapitalmarkt geforderten Eigenkapitalrenditen erzielen ließen. Das für eine entsprechende Aufstockung auf den Konzerndurchschnitt (bei Nichtbanken als Konzernmütter mitunter in Größenordnungen von 30 %) erforderliche Eigenkapital wäre schlichtweg nicht zu bekommen.

Grundsätzlich ist es höchst problematisch, dass § 4h Abs. 3 E-EStG einen vom HGB bzw. von den IFRS abweichenden erweiterten Konzernbegriff zugrunde legt. Hier drohen Inkonsistenzen innerhalb der Rechtsordnung und eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Nicht selten würde es in Betriebsprüfungen erst nach Jahren zu Diskussionen über die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach § 4h E-EStG kommen, deren Ergebnis dramatische Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben könnte. In diesem Zusammenhang ist auch die Unschädlichkeitsgrenze für ein Unterschreiten der Konzern-Eigenkapitalquote (§ 4h Abs. 2 Buchst. c Satz 2 E-EStG) von lediglich einem Prozentpunkt zu kritisieren, die aufgrund ihrer viel zu geringen Höhe kaum zu einer Steigerung der Praktikabilität der Vorschrift beitragen kann. Unabhängig von unserem nachfolgenden Hauptpetitum sollte in diesen beiden Punkten im Interesse der Rechtssicherheit und praktischen Anwendbarkeit der Vorschrift dringend nachgebessert werden.

### Petitum

Wie oben dargelegt, führt Leasing jedenfalls dann nicht zu einer Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland, wenn die Leasing-Verträge von inländischen Leasing-Gebnern mit unabhängigen Dritten (also außerhalb von Konzernbeziehungen) abgeschlossen werden. Nimmt man dies als Ansatzpunkt für eine zusätzliche Escape-Klausel, so könnten nicht intendierte und gesamtwirtschaftlich schädliche Auswirkungen der Zinsschranke auf das Leasing-Geschäft verhindert werden, ohne dass dadurch die grundsätzliche Wirksamkeit der Zinsschranke bei substratgefährdenden Gestaltungen beeinträchtigt würde. Demnach sollten Leasing-Unternehmen von einer Anwendung der Zinsschranke ausgenommen werden, soweit sie Leasing-Verträge mit Leasing-Nehmern abschließen, die außerhalb des Konzerns des Leasing-Gebbers stehen. Aus Vereinfachungsgründen und zur Erleichterung des Nachweisverfahrens könnte für Leasing-Verträge mit konzernverbundenen Unternehmen eine Bagatellgrenze von z. B. 10 % (Gemess-

Anlage 3 zum Schreiben vom 23. März 2007  
Seite 4

sen am Verhältnis der Anschaffungswerte der Leasing-Objekte) gewährt werden. Konkret schlagen wir folgende Gesetzesergänzung vor:

- Einführung eines Buchstaben d) in § 4h Absatz 2 E-EStG mit folgendem Wortlaut:

„d) *der Betrieb ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 Ziffer 3 des Gesetzes über das Kreditwesen ist, das Mietverträge und mietähnliche Verträge zu mindestens 90 % mit Mietern abschließt, die mit dem Betrieb nicht in einem Konzernverhältnis stehen.*“

Sollte dies nicht möglich sein, kann alternativ folgende Überlegung angestellt werden:

§ 4h E-EStG lässt völlig zu Recht Zinsaufwendungen unbeschränkt zum Abzug zu, soweit ihnen Zinserträge gegenüberstehen. Durch diese Saldierung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen wird beispielsweise das klassische Kreditgeschäft de facto von einer Anwendung der Zinschranke freigestellt. Der Kreditgeber leitet seinen Zinsaufwand in voller Höhe zuzüglich eines kalkulatorischen Aufschlags an den Kreditnehmer durch, so dass die Zinserträge den Zinsaufwand übersteigen und regelmäßig kein abzugsbeschränkter Aufwandsüberhang verbleibt.

Ebenso wie ein Kreditgeber leitet auch der Leasing-Geber seinen Zinsaufwand komplett an den Leasing-Nehmer durch. Der Zinsaufwand geht in die Kalkulation der Leasing-Raten ein und fließt über die Laufzeit des Leasing-Vertrages vollumfänglich an den Leasing-Geber zurück. Dies ist auch der Grund, weshalb Leasing mit inländischen Leasing-Gebern nicht zu einem Abfluss von Steuersubstrat führt.

Das Problem ist, dass der durchgeleitete Zinsaufwand bei Leasing-Gesellschaften nicht als Zinsertrag im engeren Sinne, sondern als Leasing-Ertrag zurückfließt. Der Saldierungsmechanismus des § 4h E-EStG funktioniert hier also nicht, mit der Folge, dass ökonomisch vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt werden. Dieses Problem tritt in ähnlicher Form auch bei anderen Finanzdienstleistern auf, etwa bei Factoring-Gesellschaften oder auch bei Kreditinstituten in bestimmten Geschäftsbereichen (z. B. im Zusammenhang mit Eigenhandel).

Das beschriebene Problem könnte durch eine begriffliche Erweiterung des saldierungsfähigen Zinsertrags in § 4h Abs. 3 E-EStG gelöst werden. In den persönlichen Geltungsbereich dieser Erweiterung sollten in Anknüpfung an § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) solche Institute und Finanzunternehmen aufgenommen werden, die aufgrund der Charakteristika ihrer Geschäftstätigkeit einerseits von der Problematik potenziell betroffen sind und andererseits keine missbräuchliche Ausnutzung der Erleichterung befürchten lassen. Konkret schlagen wir folgende Gesetzesergänzung vor:

- Einfügung eines weiteren Satzes nach § 4h Absatz 3 Satz 3 E-EStG mit folgendem Wortlaut:

„*Gewinnerhöhende Erträge aus der Verwaltung, Nutzung oder Veräußerung von Wirtschaftsgütern stehen bei Unternehmen im Sinne des § 1 Absätze 1, 1a und 3 Ziffern 2 bis 5 des Gesetzes über das Kreditwesen Zinserträgen gleich, soweit Zinsaufwendungen für die Finanzierung dieser Wirtschaftsgüter angefallen sind.*“

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Bezugnahme auf das KWG und insbesondere auch auf Finanzunternehmen zur Regelung bestimmter sachlich gebotener Aus-



Anlage 3 zum Schreiben vom 23. März 2007  
Seite 5

nahmen im Ertragssteuerrecht nicht ohne Beispiel ist. So werden z. B. in § 8b Absatz 7 KStG Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 3 KWG von einer Anwendung der allgemeinen Steuerfreiheit für bestimmte Einnahmen bei Kapitalgesellschaften ausgenommen. Damit wurde bereits in der Vergangenheit anerkannt, dass diese Unternehmen hinsichtlich des gesetzgeberischen Regelungsbedarfs eine Sonderstellung haben können, die ggf. entsprechende Ausnahmen, Sonderregelungen etc. erforderlich macht.



Anlage 4

BDL Kommandantenstraße 80 10117 Berlin

Herrn  
Eduard Oswald, MdB  
Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

#### Der Vorstand

Kontakt:  
Friedhelm Westebbe  
westebbe@leasingverband.de  
Fon +49(0)30-206337-11  
Fax +49(0)30-206337-30

#### Wissenschaftliche Studie belegt Benachteiligung des Leasing durch Unternehmenssteuerreform 2008

Berlin, 18. April 2007

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir nehmen Bezug auf unsere ausführliche Stellungnahme zur Unternehmenssteuerreform 2008 vom 23. März 2007. Ergänzend dazu erhalten Sie anbei ein wissenschaftliches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Direktor des Forschungsinstituts für Leasing an der Universität zu Köln. Es bestätigt zwei wesentliche Kernaussagen unserer Stellungnahme:

- Die zukünftig geplante gewerbesteuerliche Behandlung des Leasing führt zu einer Benachteiligung des Leasing gegenüber kreditfinanzierten Investitionen durch eine Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands beim Leasing-Nehmer und beim Leasing-Geber.
- Gemessen an den tatsächlichen Finanzierungsanteilen der am Markt verbreiteten Leasing-Vertragsformen führen die geplanten Pauschalierungssätze von 20 % für Mobilien und 75 % für Immobilien zu einer deutlich überhöhten Festsetzung des gewerbesteuerpflichtigen Teils der Leasing-Raten, was Leasing zusätzlich benachteiligt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung in den weiteren Beratungen.

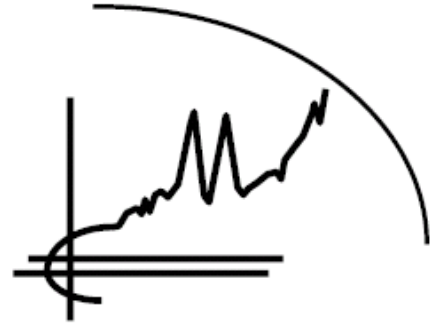
Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e. V.

Friedrich Wilhelm Patt  
Vorstand

Friedhelm Westebbe  
Hauptgeschäftsführer

Anlage



# **Zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Leasing im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008**

**Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels,  
Dipl.-Volkswirt Patrick Wohl**

**April 2007**

**Vorabdruck aus der Reihe  
„Leasing – Wissenschaft und Praxis“**

**Forschungsinstitut  
für Leasing an der  
Universität zu Köln**

**Direktoren:  
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels  
Univ.-Prof. Dr. Hans E. Büschgen**



## Zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Leasing im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels  
Dipl.-Volksw. Patrick Wohl

### *Executive Summary*

Die Unternehmenssteuerreform 2008 führt zu wesentlichen Änderungen bei der gewerbesteuerlichen Behandlung von Leasing-Investitionen. Bislang mindern Leasing-Raten in voller Höhe die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage des Leasingnehmers. Zukünftig soll ein pauschal ermittelter Finanzierungsanteil der Raten anteilig wieder hinzugerechnet werden. Darüber hinaus unterliegt auch der Leasinggeber mit seinem Refinanzierungsaufwand der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Eine diesbezügliche Freistellung, wie sie etwa Banken bei der Refinanzierung ausgereicher Kredite gewährt wird, ist für Leasinggesellschaften nicht vorgesehen. Der vorliegende Aufsatz geht der Frage nach, welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen auf die steuerliche Situation des Leasing im Vergleich zu kreditfinanzierten Investitionen haben.

Die Untersuchung hat folgende Ergebnisse hervorgebracht:

- Ein Vergleich der steuerlichen Belastung von Leasinginvestitionen und von kreditfinanzierten Investitionen setzt eine Betrachtung der Wirkungen sowohl beim Leasinggeber als auch beim Leasingnehmer voraus.
- Das derzeit gültige Steuerrecht führt im Allgemeinen nicht zu einer Bevorzugung des Leasing gegenüber dem Kreditkauf. Der Verzicht auf eine Hinzurechnung von Leasingraten beim Leasingnehmer bedeutet keine Bevorzugung, sofern die Refinanzierung des Leasinggebers gewerbesteuerlich genau so behandelt wird wie eine Kreditfinanzierung beim Nutzer.
- Steuerliche Vorteile für das Leasing können sich derzeit nur dann ergeben, wenn der Leasinggeber im Einzelfall die Möglichkeit einer gewerbesteuerneutralen Refinanzierung wahrnehmen kann (z. B. durch die Forfaitierung von Leasingraten). Gewerbesteuerneutrale Gestaltungen stehen jedoch grundsätzlich auch beim Kreditkauf zur Verfügung (z. B. durch kurzfristige Kredite).
- Die zukünftige teilweise Hinzurechnung von Leasingraten beim Leasingnehmer benachteiligt Leasing gegenüber kreditfinanzierten Investitionen durch eine Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands beim Leasingnehmer und beim Leasinggeber. Bei pauschalierter Ermittlung der hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile der Leasingraten hängt das Ausmaß der Benachteiligung von der Höhe des Pauschalierungssatzes ab.
- Zur Vermeidung einer das Leasing benachteiligenden steuerlichen Doppelbelastung wären zwei alternative Ansätze geeignet:
  - Leasinggeber werden steuerlich Kreditgebern gleichgestellt und mit ihrem Refinanzierungsaufwands von einer Hinzurechnung freigestellt (Freistellungslösung).
  - Vom Gewerbeertrag des Leasinggebers werden die beim Leasingnehmer hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile der Leasingraten abgezogen (Abzugslösung).

Das Ziel der Steuerneutralität zwischen Leasing und Kreditkauf wird bei der Freistellungslösung nur bei einer realitätsgerechten Festlegung der Pauschalierungssätze für den hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteil von Leasingraten erreicht. Bei der Abzugslösung hängt die Zielerreichung ab von der Relation der Größen Zins- und Amortisationsanteil der Leasingraten sowie Abschreibungen.

- Die aus rechtspraktischen Gründen gebotene Pauschalierung des hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteils der Leasingraten mit einem konstanten Satz kann stets nur eine Annäherung an den während der Vertragslaufzeit kontinuierlich abnehmenden tatsächlichen Finanzierungsanteil bewirken.
- Empirische Befunde über die Höhe der tatsächlichen Finanzierungsanteile der am Markt verbreiteten Leasingvertragsformen lassen erkennen, dass die geplanten Pauschalierungssätze von 20 % für Mobilien bzw. von 75 % für Immobilien zu einer deutlich überhöhten Festsetzung des gewerbesteuerpflichtigen Finanzierungsanteils führen. Dies führt c. p. zu einer zusätzlichen Benachteiligung des Leasing gegenüber dem Kreditkauf.

Aus den Ergebnissen werden die nachstehenden Schlussfolgerungen abgeleitet:

- Zur Gewährleistung steuerlicher Neutralität zwischen Leasing und kreditfinanzierten Investitionen sollte eine Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands von Leasinginvestitionen durch eine entsprechende Entlastung des Leasinggebers (im Wege der Freistellungs- oder der Abzugsmethode) vermieden werden.
- Zugleich müssten die Pauschalierungssätze zur Ermittlung der hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile der Leasingraten auf Werte in der Nähe der tatsächlichen durchschnittlichen Finanzierungsanteile abgesenkt werden. Empirische Befunde legen diesbezüglich Obergrenzen von 15 % bei Mobilien und 50 % bei Immobilien nahe.

# Zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Leasing im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

## 1 Einleitung

Die aktuellen Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung haben in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit von Leasing im Vergleich zum Kreditkauf. Die geplante Hinzurechnung pauschalierter Finanzierungsanteile von Leasing-Raten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer führt beim Leasingnehmer zu einer Erhöhung der Steuerlast, ohne dass dem eine Entlastung beim Leasinggeber durch eine korrespondierende Kürzung gegenübersteht. Konsequenz ist, dass die Finanzierungsanteile von Leasingraten gewerbesteuerlich zweimal belastet werden, und zwar sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber, dessen Zinskosten, die für die Finanzierung des Leasingobjekts anfallen, ebenfalls anteilig zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden. Bei mehrstufigen Vertragsverhältnissen, die zum Beispiel bei der Vermietung geleaster Objekte auftreten können, ergibt sich entsprechend eine mehrfache Belastung mit Gewerbesteuer.

Die Benachteiligung des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung durch den Doppelbesteuerungseffekt wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die pauschalierten Finanzierungsanteile, die im Gesetzentwurf bei Mobilien mit 20 % und bei Immobilien mit 75 % angesetzt sind, den tatsächlichen Zinsanteil in den Leasingraten weit übersteigen.

Schließlich führt die Einführung einer Zinsschranke bei zahlreichen davon betroffenen Leasinggesellschaften zu einer existenzbedrohenden Steuer Mehrbelastung. Zur Refinanzierung des Leasinggeschäfts setzen Leasinggesellschaften ganz überwiegend Fremdkapital ein, entsprechend hoch ist der Anteil der Zinskosten an den gesamten Aufwendungen. Da nach dem gegenwärtigen Stand der Reformpläne nicht vorgesehen ist, die Finanzierungsanteile an den vereinnahmten Leasingraten als Zinsertrag anzusehen, würde die Anwendung der Zinsschranke bedeuten, dass die Steuerlast betroffener Leasinggesellschaften deren Gewinn bei weitem übersteigt. Dies würde innerhalb kürzester Zeit die Existenz des Unternehmens bedrohen.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich allein auf die geplante Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen der Leasingraten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Es wird zunächst gezeigt, dass die gegenwärtigen Regelungen Leasing und Kreditfinanzierung (gewerbe-)steuerlich gleichartig behandeln und somit steuerlich neutral wirken. Anschließend werden Möglichkeiten diskutiert, wie auch bei einer Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen von Leasingraten zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Leasingnehmers Steuerneutralität erreicht werden kann. Schließlich wird gezeigt, dass die angenommenen pauschalierten Finanzierungsanteile den tatsächlichen Zinsanteil in den Leasingraten weit übersteigen.

## 2 Steuerlicher Vergleich von Leasing und Kreditfinanzierung

Die gegenwärtigen Pläne zu einer Reform der Unternehmensbesteuerung sind nicht der erste Vorschlag, Finanzierungsanteile von Leasingraten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzuzurechnen. Auch das Steuervergünstigungsabbaugesetz aus dem Jahr 2003 sowie die Reformvorschläge der Kommunen zum Gewerbesteuergesetz sahen eine teilweise Hinzurechnung gezahlter Leasingraten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vor, wobei die Hinzurechnungssätze im Verlauf der Reformüberlegungen unterschiedliche Höhen annahmen.

Hinter den Bestrebungen, Finanzierungsanteile von Leasingraten mit Gewerbesteuer zu belasten, steckt die Vorstellung, dass Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung steuerlich bevorzugt werde, wenn - wie bei der bisherigen Gesetzeslage - zwar die Fremdkapitalzinsen (gegenwärtig zu 50 %, künftig zu 25 %) in die Steuerbemessungsgrundlage (der Gewerbesteuer) einbezogen werden, Leasingraten dagegen vollständig die Bemessungsgrundlage kürzen. Daher soll zunächst gezeigt werden, dass die gegenwärtige Steuergesetzgebung Leasing im Allgemeinen nicht gegenüber der Kreditfinanzierung bevorzugt. Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf die Gewerbesteuer.

Nach der bisherigen Gesetzeslage besteht auf der Ebene des Leasingnehmers bei der Leasingfinanzierung gegenüber der Kreditfinanzierung scheinbar ein steuerlicher Vorteil, da im Falle der Kreditfinanzierung 50% der Zinsen nach §8 Nr. 1 GewStG als Dauerschuldzinsen dem Gewerbeertrag, d.h. der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuer, hinzugerechnet werden, wogegen im Falle der Leasingfinanzierung die Leasingraten im Regelfall nicht unter die Hinzurechnung fallen. Diese Betrachtung übersieht aber, dass beim Leasing eine weitere Finanzierungsbeziehung hinzukommt, nämlich die Refinanzierung des Leasinggeschäfts durch den Leasinggeber. Um die steuerlichen Wirkungen der Kreditfinanzierung und des Leasing miteinander zu vergleichen, ist es daher notwendig, die saldierte Steuerbelastung von Leasingnehmer und Leasinggeber mit der Steuerbelastung eines Kreditnehmers zu vergleichen (vgl. Abb. 1).

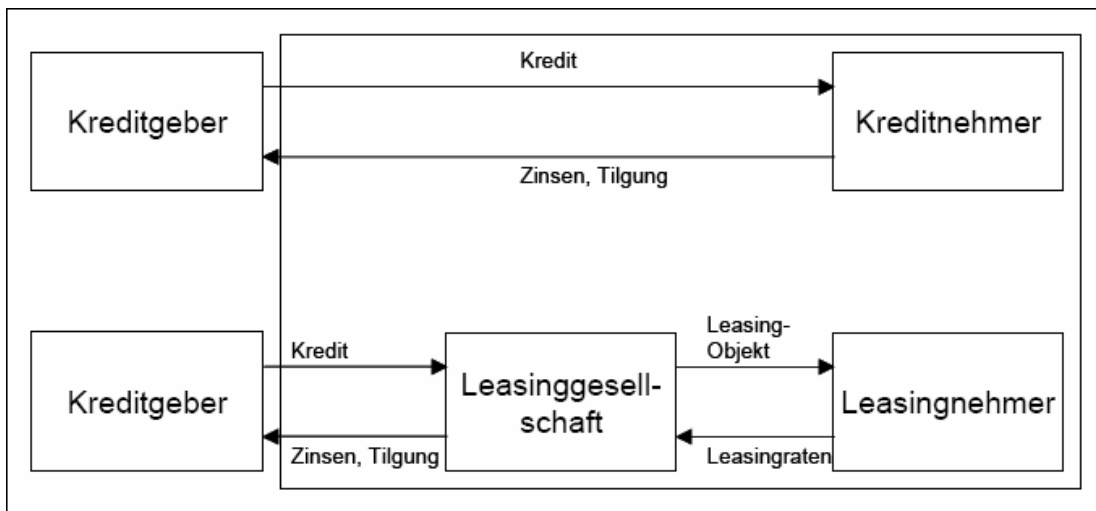


Abb. 1: Vergleichsgrundlage der Steuerwirkungen von Leasing und Kreditkauf

Bei dieser Betrachtungsweise führt aus finanzpolitischer Sicht der scheinbare Steuervorteil des Leasing für den Leasingnehmer keineswegs zu geringeren Steuereinnahmen. Zwar kann der Leasing-Nehmer die Leasing-Raten bisher voll als Aufwand berücksichtigen. Dafür erfolgt jedoch beim Leasing-Geber eine 50-prozentige Hinzurechnung der für die Refinanzierung des Leasingobjekts aufgewendeten Zinsen. Im Ergebnis wird sowohl beim Leasing als auch beim Kredit der Finanzierungsaufwand genau einmal besteuert. Beim Kredit erfolgt dies auf der Ebene des Kreditnehmers, beim Leasing auf der Ebene des Leasinggebers. Durch

eine teilweise Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers tritt an die Stelle der bisherigen Gleichbehandlung von Leasing und Kreditkauf zukünftig eine Benachteiligung des Leasing.

Leasing und Kreditkauf werden häufig als ökonomisch gleichwertige Alternativen angesehen. Um die steuerlichen Aspekte herauszuarbeiten, wird diese nicht unproblematische Gleichsetzung hier übernommen, sodass von identischen Cash Flows der beiden Alternativen vor Steuern ausgegangen wird. Allerdings bedarf die Gleichsetzung von Kreditkauf und Leasing einiger Präzisierungen. Leasingverträge enthalten häufig Optionsrechte, und zwar entweder in der Form, dass der Leasingnehmer das Recht hat, das Leasingobjekt nach Ende der Grundmietzeit zu einem heute festgelegten Preis zu erwerben (Kaufoption), oder, dass der Leasinggeber ein Andienungsrecht (Verkaufsoption) hat.

Im Folgenden wird zur Vereinfachung von sicheren Erwartungen ausgegangen. Weiterhin wird angenommen, dass der tatsächliche Restwert des Leasingobjekts zum Ende der Grundmietzeit dem (bereits bei Vertragsabschluss fest vereinbarten) Ausübungspreis der Kaufoption bzw. des Andienungsrechts entspricht. Das Leasingobjekt wird entsprechend der Modellannahme mit Sicherheit am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages vom Leasingnehmer erworben. Aufgrund der unterstellten Sicherheit des Erwerbs nehmen die Optionsrechte den Charakter von (unbedingten) Termingeschäften an. Ein Leasingvertrag mit Kaufoptions- bzw. Andienungsrecht entspricht damit einem Kreditkauf in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages, d.h. in Höhe des Anschaffungswertes des Leasingobjekts abzüglich des diskontierten Restwertes sowie eines Terminkaufs in Höhe des Restwertes.

Um Leasing und Kreditkauf vergleichbar zu machen, wird davon ausgegangen, dass der Kredit in Form eines Annuitätendarlehens aufgenommen wird, wobei der Kapitalaufnahmebetrag dem Nettoinvestitionsbetrag und die Laufzeit des Kredits der Grundmietzeit entspricht. Der Restwert wird annahmegemäß durch ein Darlehen, das am Ende der Grundmietzeit einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen getilgt wird, finanziert. Die Rückzahlung dieses Darlehens wird durch eine erneute Kreditaufnahme finanziert, wobei die Tilgungsmodalitäten dieses Darlehens der Finanzierung, die der Leasingnehmer für den Erwerb des Leasingobjekts am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags wählt, entspricht. Durch diese Annahme sind Kreditkauf und Leasingvertrag für den Zeitraum nach Beendigung des Leasingvertrages gleich gestellt, und zwar sowohl vor als auch nach Steuern. Eine Finanzierung, die die oben beschriebenen Merkmale aufweist, soll als leasingäquivalente Finanzierung bezeichnet werden.

Mit der Annahme einer leasingäquivalenten Finanzierung soll nicht das tatsächliche Finanzierungsverhalten von Unternehmen abgebildet werden, stattdessen dient diese Annahme ausschließlich dazu, identische Zahlungsströme vor Steuern bei beiden Alternativen herzustellen. Damit scheidet eine Überlegenheit des Leasing gegenüber dem Kreditkauf aus anderen als steuerlichen Gründen aus, so dass der Vorteilhaftigkeitsvergleich sich ausschließlich auf steuerliche Wirkungen konzentriert.

Im Folgenden wird gezeigt, dass Leasing und Kreditkauf unter der Annahme einer leasingäquivalenten Finanzierung beim gegenwärtigen Steuersystem sowohl vor als auch nach Steuern zu identischen Zahlungen führt. Die stetige Zunahme der Leasingquote in den letzten 30 Jahren kann damit nicht allein durch steuerliche Vorteile des Leasing erklärt werden, sondern ist darauf zurückzuführen, dass Leasing dem Kreditkauf aus ökonomischer Sicht zumindest in Teilbereichen überlegen ist. Eine zusätzliche Steuerbelastung des Leasing kann dann bewirken, dass eine volkswirtschaftlich sinnvolle Alternative nur wegen der damit verbundenen Steuerbelastung nicht gewählt wird. Dies führt zu Wohlfahrtseinbußen.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Leasinggesellschaft wird ebenfalls von einem Annuitätendarlehen in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages ausgegangen. In Höhe des diskontierten Restwertes wird ein Kredit aufgenommen, der ähnlich einem Zero-Bond am Ende

der Grundmietzeit einschließlich aller Zinsen in einem Betrag zurückgezahlt wird. Dieser Rückzahlungsbetrag entspricht genau dem Restwert, d.h. dem zu erwartenden Erlös aus der Veräußerung des Leasingobjekts. Mit dieser Annahme wird eine fristenkongruente Refinanzierung des Leasinggeschäfts unterstellt. Ziel dieser Annahmen ist auch hier wiederum, die Betrachtung allein auf die steuerlichen Wirkungen zu konzentrieren, das tatsächliche Finanzierungsverhalten von Leasinggesellschaften soll dagegen nicht abgebildet werden.

Für die Analyse der Steuerwirkungen werden folgende Symbole verwendet:

$CF_t$  : Cash Flow in t

$LR_t$  : Leasing-Rate in t

Unter Verwendung der Annuitätenformel erhalten wir für  $LR_t$ :

$$LR_t = LR = \left( I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right) \cdot \frac{i}{1-q^{-T}};$$

$$K_0 = \left( I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right)$$

T: Grundmietzeit des Leasingvertrages; entspricht annahmegemäß der Kreditlaufzeit

i: Zinssatz, der in den Leasingraten kalkuliert ist

i\*: Refinanzierungssatz der Leasing-Gesellschaft

$$q = 1 + i \text{ und } q^* = 1 + i^*$$

$RW_T$ : Restwert des Leasingobjekts am Ende der Grundmietzeit

$I_0$ : Anschaffungswert des Leasingobjekts

$K_0$ : Nettoinvestitionsbetrag, Anschaffungswert abzüglich Barwert des Restwertes

$s_{ge}$ : Gewerbesteuersatz [Effektivsteuersatz, der die bisher gegebene Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage berücksichtigt: ( $s_{ge} = s_{ge^*} / (1+s_{ge^*})$ )]

$s_{ge^*}$ : Gewerbesteuersatz vor Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage.  $s_{ge^*}$  ergibt sich als Produkt aus Steuermesszahl und Hebesatz

$AfA_t$ : Abschreibung im Jahr t; Im Folgenden wird stets von einer linearen Abschreibung ausgegangen, d. h.:

$$AfA_t = AfA = \frac{I_0 - RW_T}{T}$$

Die Leasingrate setzt sich aus einem Zins - und Tilgungsanteil zusammen:

$$LR = Z_t + R_t$$

Durch Umformen der Annuitätenformel ergeben sich die beiden Bestandteile  $Z_t$  und  $R_t$ :

$Z_t$ : Zinsanteil an den Leasingraten bzw. in der Darlehnsannuität:

$$Z_t = \frac{i \cdot (q^T - q^{t-1})}{q^T - 1} \cdot K_0$$

$R_t$ : Tilgungsanteil an den Leasingraten bzw. in der Darlehnsannuität:

$$R_t = \frac{i \cdot q^{t-1}}{q^T - 1} \cdot K_0$$

### 3 Gegenwärtige gewerbsteuerliche Regelungen

#### 3.1 Gewerbesteuerbelastung des Leasingnehmers

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer errechnet sich aus dem Cash Flow<sup>1</sup> zum Zeitpunkt  $t$  abzüglich der entsprechenden Leasingrate. Vereinfachend wird angenommen, dass mit dem Abzug der Leasingrate sämtliche den Cash Flow mindernde Zahlungen berücksichtigt sind. Durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem effektiven Gewerbesteuersatz erhalten wir die Gewerbesteuerbelastung beim Leasingnehmer:

$$(CF_t - LR) \cdot s_{ge} \quad (1)$$

Als Ertrag nach Gewerbesteuern verbleibt die Differenz aus dem Cash Flow, abzüglich der Leasingraten und den zu zahlenden Steuern (1):

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{ge}) \quad (2)$$

#### 3.2 Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers

Auf Seiten des Leasinggebers ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer aus den Leasingraten, die vereinfachend angenommen den einzigen Ertrag darstellen, abzüglich der AfA und der Refinanzierungszinsen, wobei 50 % der Dauerschuldzinsen dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet werden:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot s_{ge} + 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} = (LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t) \cdot s_{ge} \quad (3)$$

Dementsprechend beträgt der Ertrag des Leasinggebers nach Gewerbesteuern:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (4)$$

---

<sup>1</sup> Es wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass es keine zahlungsunwirksamen Aufwendungen und abgesehen von den explizit betrachteten keine hinzurechnungs- oder kürzungspflichtigen Sachverhalte gibt, so dass der Cash Flow nach Leasingraten dem gewerbsteuerpflichtigen Gewinn entspricht.

### 3.3 Saldierter Ertrag des Leasingnehmers und Leasinggebers nach Gewerbesteuern

Der Saldo des Ertrages von Leasingnehmer und Leasinggeber nach Gewerbesteuern erhalten wir durch Addition von (2) und (4):

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (5)$$

Dies entspricht dem Ertrag nach Gewerbesteuern beim Kreditkauf unter der Annahme, dass die Kreditfinanzierung laufzeitkongruent zu den Leasingraten erfolgt und die Hälfte der Zinsen für Dauerschulden der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet wird.

*Ergebnis 1: Das derzeitige Steuerrecht behandelt Leasing und Kreditfinanzierung identisch. Die Freistellung der Leasingraten von der Gewerbesteuerpflicht bedeutet keine steuerliche Bevorzugung der Leasing-Finanzierung, sofern die Refinanzierung der Leasing-Gesellschaften bzgl. der Gewerbesteuer genauso behandelt wird wie die Kreditfinanzierung beim Käufer/Nutzer.*

Durch Forfaitierung der Leasingforderung bei Weitergabe des Ausfallrisikos kann die hälftige Hinzurechnung der Zinsen für Dauerschulden zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer im Einzelfall vermieden werden. Unter dieser Annahme ist der saldierte Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach Steuern um  $0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$ , d.h. um die eingesparte Gewerbesteuer höher als im betrachteten Fall. Die Nutzung dieser Refinanzierungsform kommt nur für die Leasingforderungen, nicht aber für die Restwerte der Leasingobjekte in Betracht. Im Übrigen kann derzeit z.B. durch eine revolvingierende Finanzierung mit kurzfristigen Krediten auch beim Kreditkauf die hälftige Hinzurechnung der Zinsen zum Gewerbeertrag im Einzelfall vermieden werden.

## 4 Auswirkungen der Veränderungen laut Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmenssteuerreform auf die Gewerbesteuerbelastung von Leasingverhältnissen

Zu den zentralen Zielen der Unternehmenssteuerreform zählen die Verringerung des Verlustes von Steuersubstrat und die Verstetigung der kommunalen Finanzen. Um dies zu erreichen, sieht der Reformentwurf eine anteilige Hinzurechnung von Zinsen aus sämtlichen Schuldverhältnissen, sowie von pauschalierten Finanzierungsanteilen der Mieten, Pachten, Lizenzen und Leasing-Entgelte zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vor. Der Hinzurechnungssatz wird von gegenwärtig 50 % auf 25 % reduziert. Die Pauschalsätze für den Finanzierungsanteil an den Leasingraten sind noch nicht endgültig festgelegt, ursprünglich war für Mobilien-Leasingverträge ein Finanzierungsanteil von 25 % vorgesehen, nach dem heute (12.03.07) aktuellen Stand beträgt der Anteil 20 %. Für Immobilien-Leasingverträge unterstellt der Gesetzentwurf, dass der Finanzierungsanteil an den Leasingraten 75 % ausmacht.

### 4.1 Gewerbesteuerbelastung des Leasingnehmers

Wir bezeichnen den Satz, zu dem Zinsen bzw. Finanzierungsanteile von Leasingverträgen der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden, mit  $\alpha$ . Gegenwärtig gilt  $\alpha = 0,5$ , vorgesehen ist künftig  $\alpha = 0,25$ . Der pauschalierte Finanzierungsanteil von Lea-



singraten wird mit  $\beta$  bezeichnet. Gegenwärtig gilt  $\beta = 0$ , künftig soll für Mobilien-Leasingverträge  $\beta = 0,2$  und für Immobilien-Leasingverträge  $\beta = 0,75$  gelten.

Der Ertrag des Leasingnehmers nach Gewerbesteuern beträgt dann:

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (6)$$

Verglichen mit der heute geltenden Situation sinkt der Ertrag um die Gewerbesteuerbelastung, die auf den hinzugerechneten Teil der Leasingrate entfällt.

#### **4.2 Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers**

Die Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers ändert sich gegenüber der heutigen Situation nicht grundsätzlich, Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform ergeben sich lediglich durch einen veränderten Hinzurechnungs- und Gewerbesteuersatz. Der Ertrag des Leasinggebers nach Gewerbesteuer beträgt:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (7)$$

Die Möglichkeit, die Gewerbesteuerbelastung des Refinanzierungsaufwandes durch Forfaitieren der Leasingforderungen zumindest teilweise zu vermeiden, wird es künftig nicht mehr geben, da der Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der verkauften Leasingforderung und dem Erlös aus der Veräußerung der Leasingforderung als Zinsaufwand in die Hinzurechnung mit einbezogen wird.

#### **4.3 Saldierter Ertrag des Leasingnehmers und Leasinggebers nach Gewerbesteuern**

Der Saldo des Ertrages von Leasingnehmer und Leasinggeber nach Gewerbesteuern erhalten wir durch Addition von (6) und (7):

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} - \alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (8)$$

Die Gewerbesteuerbelastung, die beim Leasingnehmer zukünftig durch die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen an Leasingraten zur Bemessungsgrundlage entsteht, reduziert den Ertrag nach Gewerbesteuern. Wenn wir unterstellen, dass der Finanzierungsanteil genau so bemessen wäre, dass er exakt dem Zinsanteil entspricht, d.h. wenn  $\beta \cdot LR = Z$  gelten würde, können wir für (8) auch schreiben:<sup>2</sup>

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - 2 \cdot \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (9)$$

Aus (9) wird ersichtlich, dass in dem (in der Realität nicht gegebenen) Spezialfall, dass der pauschalierte Finanzierungsanteil exakt dem in der Leasingrate enthaltenen impliziten Zinsanteil entspricht, eine Doppelbesteuerung der hinzugerechneten Zinsen im wörtlichen Sinne vorliegt. Ist der Finanzierungsanteil dagegen zu hoch bemessen, d.h. gilt  $\beta \cdot LR > Z$ , so entspricht die Gewerbesteuerbelastung, die auf die Finanzierungsanteile von Leasingraten entfällt mehr als dem Doppelten der Gewerbesteuerbelastung, die auf Kreditzinsen anfällt (10):

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (10)$$

<sup>2</sup> Da der implizite Zinsanteil in den Leasingraten nicht konstant ist, sondern kontinuierlich sinkt, kann eine über die Vertragsdauer hinweg konstante Aufteilung der Leasingrate in Zins- und Tilgungsanteile niemals exakt sein.

Ein Vergleich von (8) und (10) zeigt, dass die Steuerbelastung bei Leasing um

$$\alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} ,$$

d.h. um die Gewerbesteuer auf die hinzugerechneten Finanzierungsanteile höher ausfällt als bei einer Kreditfinanzierung. Der Entwurf zur Unternehmenssteuerreform ist somit nicht finanzierungsneutral, sondern benachteiligt Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung.

## 5 Lösungsmöglichkeiten

Um die steuerliche Benachteiligung des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung zu vermeiden, gibt es grundsätzlich zwei Lösungsansätze:

1. Zinsaufwendungen von Leasinggesellschaften, die mit der Finanzierung von Vermietvermögen zusammenhängen, werden von einer Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ausgenommen. Damit würden Leasinggesellschaften den Kreditinstituten im Hinblick auf die gewerbesteuerliche Behandlung gleichgestellt. (Freistellungslösung)
2. Der Leasinggeber kann einen Teil seiner Leasingerträge, der dem beim Leasingnehmer hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteil an den Leasingraten entspricht, bei der Ermittlung seines Gewerbeertrags absetzen. Eine Belastung des Leasinggebers mit Gewerbesteuer tritt nur dann ein, wenn der gekürzte Gewerbeertrag positiv ist. (Abzugslösung)

### 5.1 Freistellung von Leasinggesellschaften von der Hinzurechnung des Refinanzierungsaufwandes

Werden die Finanzierungskosten, die mit der Anschaffung der Vermietobjekte zusammenhängen, beim Leasinggeber nicht der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer hinzuge-rechnet, so beträgt der saldierte Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach Abführung der Gewerbesteuer:

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (11)$$

Ein Vergleich von (11) und (10) zeigt, dass Leasing und Kreditfinanzierung gewerbesteuerlich gleich behandelt werden, wenn der pauschalierte Finanzierungsanteil den Zinskosten entspricht. Übersteigt dagegen  $\beta \cdot LR$  die Zinskosten, so wird Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung steuerlich benachteiligt. Gegenüber einer Doppelbesteuerung, die im gegenwärtigen Entwurf zur Unternehmenssteuerreform vorgesehen ist, fällt die Benachteiligung des Leasing allerdings deutlich niedriger aus.

### 5.2 Abzug der pauschalierten Finanzierungsanteile vereinnahmter Leasingraten

Kann der Leasinggeber einen Teil der vereinnahmten Leasingraten, der dem beim Leasingnehmer pauschaliert hinzugerechneten Finanzierungsanteil entspricht, bei der Ermittlung seines Gewerbeertrages absetzen, fällt nur dann Gewerbesteuer an, wenn der gekürzte Gewerbeertrag positiv ist. Umgekehrt führt die Kürzung nur insoweit zu einer Gewerbesteuer-minderung, wie sie nicht zur Entstehung eines negativen Gewerbeertrages führt. Die Gewerbesteuerbelastung beträgt somit:

$$\text{Max}\{LR - AfA - (1 - \alpha) \cdot Z_t - \alpha \cdot \beta \cdot LR; 0\} \cdot s_{ge} \quad (12)$$

Eine doppelte Besteuerung von Zinsanteilen in den Leasingraten wird nur dann vermieden, wenn der Gewerbeertrag des Leasinggebers nicht negativ wird.

Wenn wir wieder den Spezialfall betrachten, dass der pauschalierte Finanzierungsanteil exakt den Zinskosten entspricht, d.h.  $\beta \cdot LR = Z$  gilt, so beträgt die Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot s_{ge} \quad (13)$$

Die Abzugsfähigkeit führt in diesem Fall dazu, dass die Zinskosten beim Leasinggeber von der Gewerbesteuer freigestellt werden. Die saldierte Steuerlast von Leasinggeber und Leasingnehmer entspricht dann der des Kreditnehmers, Leasing und Kreditfinanzierung wären gewerbesteuerlich gleichgestellt. Damit gilt folgendes Ergebnis:

*Ergebnis 2: Es sei die (unrealistische) Voraussetzung erfüllt, dass die pauschalierten Finanzierungsanteile exakt den Zinskosten entsprechen. Kann der Leasinggeber die Finanzierungsanteile, die der Bemessungsgrundlage des Leasingnehmers hinzugerechnet wurden, von seiner Bemessungsgrundlage absetzen, so entspricht die Abzugslösung der Freistellungslösung. Sowohl die Freistellungslösung als auch die Abzugslösung führen dazu, dass die Kreditfinanzierung und Leasing gewerbesteuerlich gleich behandelt werden.*

Eine Bemessung der Finanzierungsanteile von Leasingraten exakt in Höhe der tatsächlichen Zinsanteile ist nur ein theoretischer Grenzfall, der praktisch nicht zu erreichen ist. Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, welche der beiden Lösungsmöglichkeiten – Freistellungslösung oder Abzugslösung – vorzuziehen ist, wenn  $\beta \cdot LR \neq Z_t$  gilt.

Bei der Freistellungslösung folgt aus einem Vergleich von (10) und (11) unmittelbar, dass die Differenz des Nach-(Gewerbe-)Steuer-Ertrags bei Leasing und Kreditfinanzierung

$$\Delta = \alpha \cdot s_{ge} (\beta \cdot LR - Z_t) \quad (14)$$

beträgt. Ist der Finanzierungsanteil an den Leasingraten zu hoch bemessen, ist aus steuerlicher Sicht der Kredit die vorteilhaftere Alternative, im umgekehrten Fall wäre Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung steuerlich bevorzugt. Damit erhalten wir folgendes Ergebnis:

*Ergebnis 3: Steuerneutralität bezüglich Leasing und Kreditfinanzierung kann bei der Freistellungslösung nur erreicht werden, wenn der pauschalierte Finanzierungsanteil an den Leasingraten dem Zinsanteil genau entspricht.*

Bei der Abzugslösung unterstellen wir zunächst, dass der Leasinggeber von der Abzugsfähigkeit in vollem Umfang Gebrauch machen kann, d.h.

$$(1 - \alpha \cdot \beta)LR - AfA - (1 - \alpha) \cdot Z_t > 0 \quad (15)$$

gilt. In diesem Fall beträgt der saldierte Nach-Steuer-Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer

$$(CF - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) - \alpha \cdot Z_t \cdot s_{ge} \quad (16)$$

und entspricht dem Nach-Steuer-Ertrag bei Kreditfinanzierung, unabhängig davon, ob  $\beta$  dem tatsächlichen Zinsanteil entspricht. Wir erhalten somit als Ergebnis:

*Ergebnis 4: Zu niedrig oder zu hoch bemessene Finanzierungsanteile von Leasingraten sind so lange unbedenklich, wie der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit vollständig ausschöpfen kann.*

Die heutige gewerbesteuerliche Regelung kann als degenerierter Spezialfall der Abzugslösung mit  $\beta = 0$  interpretiert werden.

Kann der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit nicht vollständig ausschöpfen, so kommt es dagegen zu einer Doppelbesteuerung von Zinsanteilen, die Abzugslösung führt dann zu einer Benachteiligung des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung.

Um beurteilen zu können, ob unter realistischen Bedingungen die Abzugsmöglichkeit vollständig ausgeschöpft werden kann, werden in (15) für  $\alpha$  und  $\beta$  die Werte 0,25 bzw. 0,2 eingesetzt. Wir erhalten dann:

$$0,95 \cdot LR > AfA + 0,75 \cdot Z_t \quad (17)$$

Da die Leasingrate sich aus Zins- und Tilgungsanteil zusammensetzt, können wir für (17) auch schreiben:

$$0,2 \cdot Z_t + 0,95 \cdot R_t > AfA \quad (18)$$

Die Bedingung (18) wird – auf die gesamte Vertragslaufzeit gesehen – umso eher erfüllt sein,

- je größer der tatsächliche Zinsanteil an den Leasingraten ist und
- je größer die Differenz zwischen den Tilgungsanteilen und den Abschreibungen ist.

Der tatsächliche Zinsanteil ist tendenziell bei einer langen Vertragslaufzeit höher, die Summe der Tilgungsanteile übersteigt die Summe der Abschreibungen um den Diskont auf den Restwert. Dieser ist umso höher, je länger die Vertragslaufzeit und je höher der Restwert ist. Bedingung (18) wird daher bei wertbeständigen Objekten wie Fahrzeugen eher erfüllt sein als bei Maschinen und IT-Objekten. Da ein deutlich überhöhter pauschalierter Finanzierungsanteil dazu führt, dass der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit nicht vollständig ausschöpfen kann und es dadurch zu einer Doppelbesteuerung käme, sollten die Pauschalierungssätze im Fall einer Umsetzung der Abzugslösung besonders zurückhaltend festgesetzt werden. Dies wäre weder mit einer Bevorzugung des Leasing noch mit einer Gefährdung des Steueraufkommens verbunden. Die Auswirkungen eines zu niedrig angesetzten pauschalen Finanzierungsanteils beim Leasingnehmer würden bei der Abzugslösung „automatisch“ durch eine höhere Besteuerung beim Leasinggeber ausgeglichen.

## 6 Bedeutung einer korrekten Bemessung der Finanzierungsanteile

Es ist nahe liegend, dass sich der Gesetzgeber zur Ermittlung des steuerpflichtigen Finanzierungsanteils von Leasingraten einer Pauschalierung bedient. Die tatsächlichen Finanzierungsanteile hängen von zahlreichen Faktoren ab und ändern sich während der Laufzeit des Leasingvertrages stetig. Eine Zugrundelegung der tatsächlichen Finanzierungsanteile erscheint deshalb unpraktikabel.

Wenn man die steuerliche Wirkung einer Pauschalierung des Finanzierungsanteils im Vergleich zu einer korrekten Bemessung entsprechend der Herangehensweise bei Kreditzinsen bestimmen will, muss man für jede der hier angenommenen monatlichen Ratenzahlungen die Differenz zwischen dem Steuerbetrag bei pauschalem Ansatz und dem Steuerbetrag bei korrektem Ansatz bestimmen.

### 6.1 Steuerhöhe bei pauschaler Bestimmung des Finanzierungsanteils

Bei Pauschalierung ist der Finanzierungsanteil und damit auch der Steuerbetrag über die gesamte Laufzeit konstant. Dieser Steuerbetrag  $S^P$  hängt vom Finanzierungsanteil, dem Hinzurechnungssatz, dem Gewerbesteuersatz, dem unterstellten Zinssatz der Leasinggesellschaft und der Laufzeit des Vertrages ab. Er beträgt:

$$S^P = LR \cdot \alpha \cdot \beta \cdot s_{ge} \quad (19)$$

Die Leasingrate lässt sich dabei aus der Annuitätenformel herleiten:

$$LR = \frac{i}{1 - q^{-T}} \cdot K_0 \quad (20)$$

Ist dieser Betrag höher als der, der bei korrekter Ermittlung gezahlt werden müsste, so ist die Pauschalierung von Nachteil für den Leasingnehmer.

### 6.2 Steuerhöhe bei korrekter Berechnung des Finanzierungsanteils

Wie bereits in Abschnitt 1 erläutert, entspricht ein Leasingvertrag einem Kreditkauf in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages (Anschaffungswert – Barwert des Restwertes) sowie einem Terminkauf in Höhe des Restwertes. Der Kreditkauf soll in Form eines Annuitätendarlehens aufgenommen werden, mit dem Nettoinvestitionsbetrag als Kreditbetrag. Die Höhe der Annuität entspricht der in (20) berechneten Leasingrate. Der korrekte Zinsanteil lässt sich mit Hilfe der Zins- und Tilgungsrechnung analog der Vorgehensweise bei Annuitätendarlehen ermitteln:

$$Z_t = \frac{\text{Restschuld}_t \cdot i}{LR} \quad (21)$$

Dabei gilt:

$$\text{Restschuld}_t = I_0 - \left( t \cdot LR - \sum_{j=1}^t Z_j \right)$$

Da sich die Restschuld mit jeder Rate reduziert, verringert sich ebenso der Zinsanteil mit jedem Monat. Damit variiert auch der Steuerbetrag, der bei korrekter Ermittlung fällig würde und den wir mit  $S_t^{\text{kor}}$  notieren:

$$S_t^{\text{kor}} = Z_t \cdot LR \cdot \alpha \cdot s_{ge} \quad (22)$$

Im Folgenden bezeichnen wir den Steuernachteil der Pauschalierung für den Monat  $t$  mit  $SV_t$ . Er entspricht der Differenz aus (19) und (22).

$$SV_t = S^P(\alpha, \beta, s_{ge}, i, T, RW_T) - S_t^{\text{kor}}(\alpha, s_{ge}, i, T, RW_T) \quad (23)$$

Da die Gewerbesteuer auf jährlicher Basis erhoben wird, muss für jedes Jahr die Summe der monatlichen Beträge gebildet werden. Um schließlich die steuerliche Wirkung der Pauschalierung des Finanzierungsanteils für die gesamte Vertragslaufzeit zu erhalten, muss weiter über alle Jahre der Laufzeit summiert werden, wobei die einzelnen jährlichen Vor- bzw. Nachteile auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diskontiert werden müssen. Als Diskontierungssatz wird der Kapitalkostensatz  $d$  herangezogen. Bezeichnet  $J$  die Anzahl der Jahre, deren gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage durch den Leasingvertrag beeinflusst wird, dann beträgt der Steuernachteil für die gesamte Laufzeit:

$$SV = \sum_{j=1}^J \frac{\sum_{t=(j-1) \cdot 12 + 1}^{j \cdot 12} SV_t}{(1+d)^{j-1}} \quad (24)$$

Wird dieser Wert positiv, wäre die Pauschalierung somit insgesamt nachteilig. Die Wirkung der einzelnen Parameter auf diesen Steuervor- bzw. -nachteil lässt sich nun leicht folgern. Der Gewerbesteuersatz und der Hinzurechnungssatz sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung, wir betrachten sie daher als gegeben.

### 6.3 Einfluss der Parameter auf den gesamten Steuervorteil

Betrachtet werden soll ein realistischer Ansatz der durchschnittlichen Vertragslaufzeit, des kalkulierten Restwertes sowie des zu unterstellenden Zinssatzes. Für diese Konstellation wird ein Pauschalierungssatz zur Ermittlung des Finanzierungsanteiles von Leasingraten mit der Maßgabe gesucht, dass die Pauschalierung nicht zu einer übermäßigen steuerlichen Benachteiligung der Leasingalternative im Vergleich zur Kreditfinanzierung führt.

Grundsätzlich steigt der korrekte Zinsanteil mit zunehmendem kalkulierten Restwert und mit zunehmender Laufzeit, hier sollten also realistische Laufzeiten bei der Berechnung unterstellt werden. Dabei ist nach Objektklassen zu unterscheiden. Ein positiver Zusammenhang besteht ebenso zum Refinanzierungszinssatz der Leasinggesellschaft.

Die Wahl des pauschalen Finanzierungsanteiles ist für den Vergleich der steuerlichen Wirkungen von entscheidender Bedeutung. Denn ein Leasingvertrag ist immer dann steuerlich benachteiligt, wenn gilt:

$$LR \cdot \beta > Z_t$$

Wird  $\beta$  unverhältnismäßig hoch angesetzt, entsteht damit ein steuerlicher Nachteil für den Leasingvertrag.

Wie sensitiv eine steuerliche Benachteiligung des Leasing bei Veränderungen der Laufzeit, des Refinanzierungszinssatz und des Ansatzes des pauschalen Finanzierungsanteils reagiert, wird im Folgenden anhand von Beispielrechnungen untersucht.

## **6.4 Vergleich der steuerlichen Wirkungen einer pauschalierten und einer theoretisch korrekten Bestimmung des Finanzierungsanteils von Leasingraten**

### **6.4.1. Mobilien-Leasing**

Anhand von Beispielrechnungen soll untersucht werden, ob ein Finanzierungsanteil von 20 % der Leasingraten für das Mobilien-Leasing angemessen ist. Dazu werden die gewerbesteuerlichen Konsequenzen einer pauschalen Bemessung der Finanzierungsanteile von Leasingraten berechnet. Der effektive Zinsanteil in den Leasingraten hängt ab von den Vertragsparametern des Leasingvertrages, wie der Höhe des zu unterstellenden Refinanzierungszinssatzes der Leasinggesellschaft, der Vertragslaufzeit und der (relativen) Höhe des Restwertes.

Wir gehen in allen Beispielrechnungen von einem Anschaffungswert des Objektes von 1.000 Euro aus, die Leasingraten werden monatlich nachschüssig gezahlt. Weiter gelte der voraussichtliche Hinzurechnungssatz  $\alpha$  von 25%. Eine Gewerbesteuerbelastung von 13,2% wird unterstellt. Zur Ermittlung des effektiven Zinsanteils wird ein Refinanzierungszinssatz der Leasinggesellschaften von 5 % angenommen. Dieser Einstandszins des Leasinggebers enthält die Marge des Refinanzierers, die auch im Fall eines Kreditkaufs der Hinzurechnung beim Kreditnehmer unterliegen würde. Die Marge des Leasinggebers ist jedoch nicht einzu-beziehen, da sie Entgelt für die über die reine Finanzierungsfunktion hinausgehenden Dienstleistungen des Leasinggebers (Objektbeschaffung, -verwaltung, -verwertung etc.) darstellt. Ein Zinssatz von 5 % entspricht in etwa dem durchschnittlichen Zinsniveau für Unternehmenskredite in den letzten zehn Jahren.

Für einen realistischen Ansatz möglicher Laufzeiten und Restwerte ziehen wir eine aktuelle empirische Erhebung des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen heran, die 30% der Mobilien-Leasing-Verträge des Mobilien-Leasing-Sektors umfasst. Dabei wurden für verschiedene Objektgruppen die Durchschnittswerte für die Vertragslaufzeit und den kalkulierten Restwert ermittelt. Es wurden folgende Werte ermittelt:

**Tabelle 1: Durchschnittliche Vertragslaufzeiten und kalkulatorische Restwerte bei Mobilienleasing-Verträgen:**

Objektgruppe:	Maschinen	IT	Fahrzeuge (garantierter Restwert)	Fahrzeuge (kein garan- tierter RW)	Sonstige Mo- bilien
Vertragslaufzeit in Monaten	58,7	45,4	38,4	30,6	56,3
kalk. Restwert	10,7%	2,5%	46,7%	37,5%	12,6%
Anteil der Objekt- gruppe am ges. Mobilien-Leasing	13,4%	8,6%	20,5%	44,4%	13,2%

Die steuerlichen Wirkungen der Pauschalierung des Finanzierungsanteils werden sowohl für diese Vertragsparameterkonstellationen als auch für davon abweichende Laufzeiten und Restwerte bestimmt.

Der pauschale Finanzierungsanteil  $\beta$  der Leasingrate LR wird mit dem Hinzurechnungssatz  $\alpha$  der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet. Auf diesen Betrag wird künftig Gewerbesteuer zu entrichten sein:

$$\alpha \cdot \beta \cdot LR \cdot s_{ge} \quad (25)$$

Unterstellen wir die aktuell vorgesehenen Sätze für den Finanzierungsanteil und den Hinzurechnungssatz sowie eine Gewerbesteuerbelastung von 13,2%, so folgt eine zusätzliche Besteuerung von:

$$0,66\% \cdot LR \quad (26)$$

Diese zusätzliche Belastung bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit konstant. Sie soll nun verglichen werden mit der Belastung, die sich ergäbe, wenn die Finanzierungsanteile der Leasingraten korrekt, d.h. nach der Effektivzinsmethode bestimmt würden, also:

$$\alpha \times Z_t \times s_{ge} = 3,3\% \cdot Z_t. \quad (27)$$

In jedem Monat berechnen wir also die Differenz aus (26) und (27) und summieren die Werte für jedes Jahr. Um schließlich den Steuervor- bzw. Nachteil für die gesamte Laufzeit zu bestimmen, berechnen wir den Barwert der Steuervor- bzw. Nachteile entsprechend (24). Wir unterstellen dabei 5% Kapitalkosten. Die Ergebnisse der Berechnungen werden in Tabelle 2 dargestellt.

**Tabelle 2: Steuervor- bzw. Nachteile durch Pauschalierung des Finanzierungsanteiles mit 20%**

Objektart	Laufzeit in Monaten	Jahr	Zinsanteil effektiv in %	durchschnittl. effektiver Zinsanteil	GewSt-Belastung pauschal in % der LR	GewSt-Belastung bei Effektivzins in % der LR	Differenz pro Jahr in %-Punkten	Differenz insgesamt in %
<b>Maschinen</b>	<b>42</b>	1	16,44%	<b>10,95%</b>	0,66%	0,54%	-0,12%	<b>- 5,48%</b>
		2	12,16%		0,66%	0,40%	-0,26%	
		3	7,67%		0,66%	0,25%	-0,41%	
		4	4,15%		0,66%	0,14%	-0,52%	
	<b>59</b>	1	21,97%	<b>13,75%</b>	0,66%	0,73%	0,07%	<b>-3,02%</b>
		2	17,98%		0,66%	0,59%	-0,07%	
		3	13,78%		0,66%	0,45%	-0,21%	
		4	9,37%		0,66%	0,31%	-0,35%	
		5	4,93%		0,66%	0,16%	-0,50%	
	<b>70</b>	1	24,88%	<b>14,94%</b>	0,66%	0,82%	0,16%	<b>-1,66%</b>
		2	21,03%		0,66%	0,69%	0,03%	



Objektart	Laufzeit in Monaten	Jahr	Zinsanteil effektiv in %	durchschnittl. effektiver Zinsanteil	GewSt-Belastung pauschal in % der LR	GewSt-Belastung bei Effektivzins in % der LR	Differenz pro Jahr in %-Punkten	Differenz insgesamt in %
		3	16,99%		0,66%	0,56%	-0,10%	
		4	14,94%		0,66%	0,42%	-0,24%	
		5	8,08%		0,66%	0,27%	-0,39%	
		6	3,82%		0,66%	0,13%	-0,53%	
IT	36	1	13,32%	8,80%	0,66%	0,46%	-0,20%	-5,26%
		2	8,88%		0,66%	0,32%	-0,34%	
		3	4,22%		0,66%	0,16%	-0,50%	
	46	1	16,26%	9,98%	0,66%	0,54%	-0,12%	-5,56%
		2	11,97%		0,66%	0,40%	-0,26%	
		3	7,47%		0,66%	0,25%	-0,41%	
		4	3,05%		0,66%	0,10%	-0,56%	
	56	1	19,10%	11,16%	0,66%	0,63%	-0,03%	-4,75%
		2	14,96%		0,66%	0,49%	-0,17%	
		3	10,61%		0,66%	0,35%	-0,31%	
		4	6,04%		0,66%	0,20%	-0,46%	
		5	2,05%		0,66%	0,07%	-0,59%	
Fahrzeuge ohne garantierten Restwert	22	1	11,76%	9,89%	0,66%	0,39%	-0,27%	-5,12%
		2	7,64%		0,66%	0,21%	-0,45%	
	30	1	15,61%	12,35%	0,66%	0,52%	-0,14%	-3,43%
		2	11,30%		0,66%	0,50%	-0,16%	
		3	7,92%		0,66%	0,26%	-0,40%	
	38	1	17,78%	13,13%	0,66%	0,59%	-0,07%	-3,13%
		2	13,57%		0,66%	0,45%	-0,21%	
		3	9,15%		0,66%	0,30%	-0,36%	
		4	6,48%		0,66%	0,21%	-0,45%	

<b>Fahrzeuge mit garantiertem Restwert</b>	<b>30</b>	1	19,16%	<b>16,03%</b>	0,66%	0,63%	-0,03%	<b>-1,39%</b>
		2	15,02%		0,66%	0,62%	-0,16%	
		3	11,79%		0,66%	0,39%	-0,27%	
	<b>38</b>	1	22,55%	<b>18,17%</b>	0,66%	0,74%	0,08%	<b>-0,59%</b>
		2	18,59%		0,66%	0,61%	-0,05%	
		3	14,47%		0,66%	0,48%	-0,18%	
		4	11,90%		0,66%	0,02%	-0,27%	
	<b>46</b>	1	21,36%	<b>15,48%</b>	0,66%	0,51%	0,04%	<b>-1,86%</b>
		2	17,33%		0,66%	0,37%	-0,09%	
		3	13,10%		0,66%	0,22%	-0,23%	
		4	9,04%		0,66%	0,07%	-0,36%	

Die zweite Spalte von rechts (Differenz pro Jahr in %) zeigt für jedes Jahr den Steuervor- bzw. Nachteil in Prozent der Leasingraten. Auf Basis unserer Durchschnittswerte kommt es bei jeder Objektart nahezu in jedem Jahr zu Steuernachteilen, wobei der Nachteil mit zunehmendem Vertragsalter steigt. Erst bei ungewöhnlich langen Vertragslaufzeiten und hoher Wertbeständigkeit des Leasingobjekts kann es in einzelnen Laufzeitjahren zu Steuervorteilen durch die Pauschalierung kommen, die jedoch im weiteren Vertragsablauf durch entsprechende Nachteile überkompensiert werden. In der rechten Spalte der Tabelle sind die Barwerte der Steuernachteile bezogen auf den Barwert der Zinszahlungen über die gesamte Laufzeit dargestellt. Diese Größe gibt somit Auskunft darüber, in welchem Maße sich Leasing gegenüber einer Kreditfinanzierung verteuert. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um einen zusätzlichen Nachteil - zusätzlich zur Doppelbesteuerung - handelt. Man erkennt, dass sich für alle unterstellten Szenarien negative Barwerte ergeben, die einen steuerlichen Nachteil des Leasing wegen der Pauschalierung des Finanzierungsanteiles bedeuten. Dies gilt selbst dann, wenn man unrealistisch lange Vertragslaufzeiten unterstellt. Auch wenn man den unrealistisch hohen Refinanzierungszins mit 6% ansetzt, wie das Bundesfinanzministerium in seiner Veröffentlichung „ökonomische Aspekte der steuerlichen Behandlung von Finanzierungsaufwendungen“, bleibt für fast alle hier untersuchten Objektgruppen und Laufzeiten der korrekte Finanzierungsanteil unter 20%.

Wir können nun für jede unterstellte Laufzeit und jede Objektart den kritischen Pauschalierungssatz für den Finanzierungsanteil ermitteln, der zu keinen zusätzlichen Steuernachteilen für das Leasing durch die Pauschalierung führt:

Tabelle 3: Kritische pauschale Finanzierungsanteile

Objektgruppe:	Vertragslaufzeit:	Refinanzierungszins:	
		5%	6%
<b>Maschinen</b>	42	11,17%	13,16%
	59	14,16%	16,62%
	70	15,53%	18,21%
<b>IT</b>	36	9,68%	11,44%
	46	10,25%	12,12%
	56	11,55%	13,63%
<b>Fahrzeuge ohne garantierten Restwert</b>	22	9,94%	11,72%
	30	12,45%	14,63%
	38	13,30%	15,62%
<b>Fahrzeuge mit garantiertem Restwert</b>	30	16,13%	18,78%
	38	18,33%	21,29%
	46	15,72%	18,34%

Der kritische Finanzierungsanteil liegt bei allen Objektkategorien und Laufzeiten meist deutlich unter 20%. Nur bei ungewöhnlich langen Laufzeiten, hohen Restwerten und einem überdurchschnittlich hohen Zinsniveau kann im Einzelfall ein pauschaler Finanzierungsanteil von 20% im Einzelfall ausnahmsweise zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Finanzierungsanteils führen. Eine derartige Konstellation der Rahmenbedingungen ist allerdings höchst unrealistisch.

#### 6.4.2 Immobilienleasing

Für das Immobilienleasing sieht der Gesetzentwurf vor, dass 75 % der Leasingraten als Finanzierungsanteil angesehen und damit der 25 %-igen Hinzurechnung unterworfen werden. Tabelle 4 enthält die Ergebnisse von Berechnungen, denen ein idealtypischer Immobilienleasingvertrag mit folgenden Merkmalen zugrunde liegt.

Vertragslaufzeit:	20 Jahre
Kalkulierter Restwert:	32 % der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (AHK); dies entspricht dem Restbuchwert bei einer 3 %-igen jährlichen Abschreibung auf den Gebäudewert, dessen Anteil an den Gesamt-AHK mit 80 % angenommen wird
Zinssatz:	5 %; Da die Immobilie als Sicherheit dient, wäre hier auch ein geringerer Zinssatz gerechtfertigt.

**Tabelle 4: Steuervor- bzw. -nachteile durch Pauschalierung des Finanzierungsanteiles bei Immobilien-Leasingverträgen mit 75 %**

Jahr	Zinsanteil effektiv in %	Gewerbesteuerbelastung pauschal in % der LR	Gewerbesteuerbelastung bei Effektivzins in % der LR	Differenz pro Jahr in %
1	70,92	2,475%	2,340%	-0,135%
2	69,43	2,475%	2,336%	-0,139%
3	67,87	2,475%	2,332%	-0,143%
4	66,22	2,475%	2,328%	-0,147%
5	64,50	2,475%	2,324%	-0,151%
6	62,68	2,475%	2,482%	0,007%
7	60,77	2,475%	2,406%	-0,069%
8	58,76	2,475%	2,327%	-0,148%
9	56,65	2,475%	2,243%	-0,232%
10	54,43	2,475%	2,156%	-0,319%
11	52,10	2,475%	2,063%	-0,412%
12	49,65	2,475%	1,966%	-0,509%
13	47,08	2,475%	1,864%	-0,611%
14	44,37	2,475%	1,757%	-0,718%
15	41,52	2,475%	1,644%	-0,831%
16	38,53	2,475%	1,526%	-0,949%
17	35,39	2,475%	1,401%	-1,074%
18	32,08	2,475%	1,270%	-1,205%
19	28,61	2,475%	1,133%	-1,342%
20	24,95	2,475%	0,988%	-1,487%

Aus Tabelle 4 ist zu erkennen, dass selbst in den Anfangsjahren des Leasingvertrages der Zinsanteil an den Leasingraten unter 75 % liegt, im Durchschnitt über die gesamte Laufzeit liegt der Zinsanteil bei 51,33%. Der Barwert der Steuernachteile gegenüber der Kreditfinanzierung beträgt bezogen auf den Barwert der Zinsen 12,83%. Eine zusätzliche steuerliche Benachteiligung des Leasing durch die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wird nach den Daten des Beispiels verhindert, wenn der pauschalierte Finanzierungsanteil bei 51,66 % liegt. Damit ist zu fordern, dass der Pau-

schalierungssatz für Immobilien-Leasingverträge nicht wesentlich höher als 50 % angesetzt werden sollte.

## 7. Fazit

- Die gegenwärtigen gewerbesteuerlichen Regelungen bevorzugen Leasing nicht, sondern behandeln Leasing und Kreditfinanzierung grundsätzlich gleichartig. Während bei der Kreditfinanzierung Anteile an den Finanzierungsaufwendungen beim Kreditnehmer der Gewerbesteuer unterliegen, trägt die gewerbesteuerliche Belastung der Finanzierungsaufwendungen beim Leasing der Leasinggeber.
- Jede Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen an Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers bedeutet eine Doppelbesteuerung von Zinsaufwendungen und bewirkt somit eine steuerliche Benachteiligung des Leasingnehmers.
- Diese steuerliche Benachteiligung wirkt umso stärker, je höher die pauschalierten Finanzierungsanteile angesetzt werden.

Um Steuerneutralität hinsichtlich der Kreditfinanzierung und des Leasing zu gewährleisten, ist daher zu fordern, dass

- der Leasinggeber im Gegenzug zur Besteuerung von Teilen des Zinsaufwandes beim Leasingnehmer entsprechend steuerlich entlastet wird, und
- die Pauschalierungssätze für die hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile an den Leasingraten bei Mobilien-Leasingverträgen nicht über 15 % und bei Immobilien-Leasingverträgen nicht über 50 % liegen.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung des Finanzierungsaufwands von Leasinginvestitionen bietet sich entweder

- eine Ausweitung des Bankenprivilegs auf Leasinggesellschaften oder
- ein Abzug der beim Leasingnehmer hinzugerechneten Finanzierungsanteile von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Leasinggebers an.

Eine Freistellung des Zinsaufwandes der Leasinggesellschaften von der Gewerbesteuer gewährleistet nur dann Steuerneutralität, wenn die pauschalierten Finanzierungsanteile dem effektiven Zinsanteil an den Leasingraten entsprechen. Diese Forderung ist angesichts unterschiedlicher Vertragslaufzeiten und Vertragstypen nur sehr unvollständig erfüllbar. Die Abzugslösung gewährleistet immer dann Steuerneutralität, wenn der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit vollständig ausschöpfen kann. Um dies zu gewährleisten, sollte der Pauschalierungssätze für den Finanzierungsanteil an den Leasingraten die oben angesprochenen realitätsnahen Werte nicht überschreiten.